

N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 12. Sitzung des Stadtrates (SR/012/2020)

am Donnerstag, 4. Juni 2020,

16:00 Uhr

**MESSE Dresden, Halle 1
Messering 6, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung:

16:00 Uhr

Ende der Sitzung:

21:20 Uhr

Anwesend:

Beigeordnete

Eva Jähnigen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Dr. Peter Lames

Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r

Detlef Sittel

Fraktion Freie Wähler Dresden

Susanne Dagen

Jens Genschmar

Frank Hannig

Torsten Nitzsche

CDU-Fraktion

Heike Ahnert

Veit Böhm

Dr. Hans-Joachim Brauns

Matthias Dietze

Jan Donhauser

Ingo Flemming

Manuela Graul

Steffen Kaden

Peter Krüger

Petra Nikolov

Mario Schmidt

Anke Wagner

Daniela Walter

Silvana Wendt

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Pia Barkow

Dr. Margot Gaitzsch

Katharina Hanser

Magnus Hecht

Anne Holowenko

Tilo Kießling

Caroline Lentz

Jens Matthis

André Schollbach

Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger
Ulrike Caspary
Dr. Wolfgang Deppe
Christiane Filius-Jehne
Susanne Krause
Johannes Lichdi
Thomas Löser
Andrea Mühle
Anja Osiander
Agnes Scharnetzky
Tanja Schewe
Robert Schlick
Torsten Schulze
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Vincent Drews
Stefan Engel
Dana Frohwieser
Richard Kaniewski
Kristin Sturm
Dr. Viola Vogel

FDP-Fraktion

Christoph Blödner
Franz-Josef Fischer
Holger Hase
Robert Malorny
Holger Zastrow

Fraktion Alternative für Deutschland

Wolf Hagen Braun
Falk Breuer
Harald Gilke
Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski
Bernd Lommel
Monika Marschner
Heiko Müller
Christian Pinkert
Matthias Rentzsch
Dr. Silke Schöps
Uwe Vetterlein
Alexander Wiedemann

fraktionslose Stadträte

Maximilian Aschenbach
Dr. Martin Schulte-Wissermann

Abwesend:

Vorsitzender

Dirk Hilbert

Beigeordnete

Annekatriin Klepsch

Raoul Schmidt-Lamontain

Fraktion DIE LINKE.

Christopher Colditz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Elke Kaufmann

Michael Schmelich

Testnutzer

Schriftführer/-in:

Frau Gertig

Frau Vetter

Frau Ulbrich

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- 1 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte (2 Runden)
 - 2.1 Aufhebung der Haushaltssperre **mAF0040/20**
 - 2.2 Finanzierung des Handlungsprogramms "Demokratie leben" **mAF0038/20**
 - 2.3 Sicherung der städtischen Friedhöfe **mAF0036/20**
 - 2.4 Neues Rathaus - Sanierung **mAF0034/20**
 - 2.5 Schutzmaßnahmen für Risikogruppen gegen Coronavirus-Infektionen **mAF0044/20**
 - 2.6 Staffelsteinstraße **mAF0035/20**
 - 2.7 Insolvenzen **mAF0041/20**
 - 2.8 Klimaschutz-Prüfung von Stadtratsvorlagen **mAF0033/20**
 - 2.9 Loschwitzer Brücke (Blaues Wunder) **mAF0043/20**
 - 2.10 Umsetzungsstand der Fachkräftestrategie für Dresden **mAF0048/20**
 - 2.11 Sachstand zum Ausbau der Königsbrücker Straße **mAF0047/20**
 - 2.12 Zukunft Weiße Flotte **mAF0037/20**
 - 2.13 Verfügungsmittel Statbezirksbeiräte und Ortschaftsräte **mAF0046/20**
 - 2.14 Gymnasialstandort Altenberger Straße **mAF0039/20**
 - 2.15 Unterstützung für Kommunen **mAF0042/20**
 - 2.16 Stadtratsbeschluss vom 23.04.2020 **mAF0045/20**
- 3 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss **V0353/20
beschließend**
- 4 Wahl der/des Beigeordneten für Bildung und Jugend **V0385/20
beschließend**
- 5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

6	Konzept zur hochwasserangepassten Gestaltung des Abflussbereiches der Elbe im Altelbarm zwischen Zschieren und Tolkewitz sowie Umgang mit Kleingärten in diesem Bereich	V0168/19 beschließend
7	Fortschreibung Kleingartenentwicklungskonzept	V0009/19 beschließend
8	Direktvergabe von Leistungen an die Stadtreinigung Dresden GmbH	V0312/20 beschließend
9	Vertagungen aus der Sitzung vom 26.03.2020	
9.1	Gemeinwohl-Ökonomie in Dresden stärken	A0577/19 beschließend
9.2	Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Landeshauptstadt Dresden	V0032/19 beschließend
9.3	Bäume für Dresden - Förderprogramm zur Schaffung von zusätzlichem Stadtgrün auf privaten Flächen	A0006/19 beschließend
9.4	Aktualisierung von Stadtentwicklungszielen durch Aufgabe veralteter Beschlüsse – Parken am Blauen Wunder	A0570/19 beschließend
9.5	Evaluation der Tätigkeit von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe in Dresden	A0594/19 beschließend
9.6	Vorplatzgestaltung des Kulturpalastes	A0605/19 beschließend
9.7	Verwaltungszentrum Ferdinandplatz – Moratorium Wettbewerblcher Dialog	A0033/20 beschließend
9.8	Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden	A0022/19 beschließend
9.9	Sozialen Wohnungsbau mit ökologisch und städtebaulich innovativem Quartier voranbringen - Aufstellungsbeschluss für Globus-Markt am Leipziger Bahnhof aufheben	A0597/19 beschließend
10	Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte	V2850/18 beschließend
11	Ersatzneubau einer Zweifeld-Sporthalle am Gymnasium Plauen, Kantstraße 2 in 01187 Dresden	V0161/19 beschließend

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 12 | Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße | V0264/20
beschließend |
| | hier:
Satzungsbeschluss zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungs-sperre im Bebauungsplangebiet | |
| 13 | Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe – Schulsozialarbeit Sportgymnasium Dresden | A0068/20
beschließend |
| 14 | Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe-Schulsozialarbeit Landesgymnasium für Musik | A0078/20
beschließend |

öffentlich

Einleitung:

Herr Erster Bürgermeister Sittel eröffnet die 12. Sitzung des Stadtrates. Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgemäße Ladung fest.

Die Tagesordnungspunkte 8, 11 und 12 werden ohne Debatte behandelt. Vertagt werden die Tagesordnungspunkte 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.7 und 9.9. Die Tagesordnungspunkte 13 und 14 werden gemeinsam debattiert.

Herr Stadtrat Genschmar bittet, dass sich die anwesenden Kandidaten zum TOP 4 vorstellen. Für den TOP 6 beantragt er Rederecht für Herrn Thomas Fischer.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht für Herrn Thomas Fischer mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Vorstellung der Kandidaten zum TOP 4 mit 38 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 27 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der Tagesordnung mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1 Bericht des Oberbürgermeisters

entfällt

2 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte (2 Runden)

Die Antworten der mündlichen Anfragen finden Sie im Informationssystem unter den jeweiligen Anfragennummern, sobald diese schriftlich verfasst und unterzeichnet sind.

2.1	Aufhebung der Haushaltssperre Schollbach, André	mAF0040/20
2.2	Finanzierung des Handlungsprogramms "Demokratie leben" Drews, Vincent	mAF0038/20
2.3	Sicherung der städtischen Friedhöfe Hase, Holger	mAF0036/20
2.4	Neues Rathaus - Sanierung Nitzsche, Torsten	mAF0034/20
2.5	Schutzmaßnahmen für Risikogruppen gegen Coronavirus- Infektionen Deppe, Wolfgang, Dr.	mAF0044/20
2.6	Staffelsteinstraße Brauns, Hans-Joachim, Dr.	mAF0035/20
2.7	Insolvenzen Vetterlein, Uwe	mAF0041/20
2.8	Klimaschutz-Prüfung von Stadtratsvorlagen Dr. Schulte-Wissermann, Martin	mAF0033/20
2.9	Loschwitzer Brücke (Blaues Wunder) Wirtz, Tilo	mAF0043/20
2.10	Umsetzungsstand der Fachkräftestrategie für Dresden Sturm, Kristin	mAF0048/20
2.11	Sachstand zum Ausbau der Königsbrücker Straße Fischer, Franz-Josef	mAF0047/20
2.12	Zukunft Weiße Flotte Genschmar, Jens	mAF0037/20

2.13	Verfüungsmittel Statbezirksbeiräte und Ortschaftsräte Mühle, Andrea	mAF0046/20
2.14	Gymnasialstandort Altenberger Straße Krüger, Peter	mAF0039/20
2.15	Unterstützung für Kommunen Schöps, Silke, Dr.	mAF0042/20
2.16	Stadtratsbeschluss vom 23.04.2020 Aschenbach, Maximilian	mAF0045/20

3 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss **V0353/20
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat einigt sich analog § 42 Abs. 2 SächsGemO auf die Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss:

1. Frau Julia Franke scheidet als stimmberechtigtes Mitglied aus.
2. Der Stadtrat wählt als stimmberechtigtes Mitglied Herrn Thomas Preißler.
3. Der Stadtrat wählt Herrn Thomas Fischer als 1. Stellvertreter und Herr Lucas Ehser als 2. Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis:

Einigung
Ja 68 Nein 0 Enthaltung 0

4 Wahl der/des Beigeordneten für Bildung und Jugend **V0385/20
beschließend**

Herr Bürgermeister Sittel informiert die Mitglieder des Stadtrates, dass 3 Vorschläge abgegeben wurden. Dies sind Herr Jan Donhauser - als Vorschlag der CDU-Fraktion, Hr. Prof. Dr. Boris Hollas - als Vorschlag der AfD-Fraktion und Frau Petra Nikolov - als Vorschlag der FDP-Fraktion.

Er bittet Herrn Stadtrat Donhauser und Frau Stadträtin Nikolov den Bereich der stimmberechtigten Stadträte zu verlassen und sich in den öffentlichen Gästeraum zu begeben, da sie selbst nicht stimmberechtigt sind. Gemäß der mehrheitlichen Zustimmung des Rates, werden sich die Kandidaten kurz selbst vorstellen.

Herr Stadtrat Lommel lässt Herrn Prof. Dr. Boris Hollas für die persönliche Vorstellungsrunde entschuldigen, da er nicht anwesend ist.

Herr Stadtrat Donhauser stellt sich vor. Er wirbt dabei mit seiner beruflichen und politischen Erfahrung und betont, dass er mit diesem Wissen den Bereich der Jugend und Bildung in Dresden voranbringen könne. Begonnen hat er mit seiner Tätigkeit als Lehrer in der Dresdner Neustadt. 12 Jahre war er dort als Lehrer und Schulleiter tätig. Im Nachgang hat er im Regionalschulamt und im Sächsischen Staatsministerium für Kultus gearbeitet. Seit 2018 ist er nun als Akademieleiter bei der Sächsischen Landesstiftung für Natur und Umwelt tätig. Von 2009-2014 war er darüber hinaus schulpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion. Ziel sei es für ihn sich weiterhin für ausreichende Schulkapazitäten einzusetzen. Des Weiteren sei die Digitalisierungsstrategie in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb IT-Dienstleistung eine wichtige Zielstellung, sowie Umsetzung der kommunalen Bildungsstrategie. Eine große Herausforderung sieht er ebenfalls im Fachkräftemangel der Kitas. Wichtig sei es, dass in Zukunft genügend Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung stehen. Dabei sollte besonders die Entlohnung überdacht und angepasst werden. Auch im Bereich der Jugendhilfe sieht er in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren Handlungsbedarfe, um die Wirksamkeiten in diesem Bereich weiter zu erhöhen.

Frau Stadträtin Nikolov stellt sich ebenfalls vor. Seit 34 Jahren ist sie bereits im Bereich der Bildung und Jugend tätig. Auch sie arbeitete neben ihrer Tätigkeit als Lehrerin als Schulleiterin und ist nun Referentin im Landesamt für Schule und Bildung. Dabei arbeitet sie stets eng mit dem Schulverwaltungsamt zusammen. Schwerpunkte sehe sie vor allem in einem chancengleichem Schulnetzplan. Wichtig sei es Ressourcen zu finden, zum Beispiel durch eine engere Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe aber auch auf Landesebene.

Herr Stadtrat Schollbach berichtet, dass es vorab Gespräche gegeben habe, mit dem Ziel, eine geeignete Führungsspitze für den Bereich der Bildung und Jugend zu finden. Dabei sollte die Führungsspitze der Stadtverwaltung so aufgestellt sein, dass die wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte vertreten sind und damit eine arbeitsfähige Verwaltungsspitze gewährleistet werden könne. Die vorherigen Anschuldigungen, man habe nicht Transparent gehandelt, weist er ausdrücklich zurück.

Frau Stadträtin Filius-Jehne berichtet, dass sie im Vorfeld Frau Stadträtin Nikolov ermutigt habe, sich in der CDU-Fraktion zur Wahl zu stellen. Sie spricht sich in diesem Zusammenhang sehr für Frauen in Führungspositionen aus. Aber demokratische Wahlen müssen dann auch akzeptiert werden.

Auch sie geht auf die vorherigen Abstimmungen der Fraktionen des Stadtrates ein, um einen geeigneten Kandidaten fraktionsübergreifend zu finden. Dies sei ein geeigneter Weg um eine arbeitsfähige Verwaltungsspitze gewährleisten zu können.

Herr Stadtrat Lommel erläutert, dass laut Sächsischer Gemeindeordnung bei der Wahl der Beigeordneten das Abbild des Stadtrates berücksichtigt werden solle. Auch wenn keine Verpflichtung bestehe, so sei es dennoch wichtig dem Wunsch der Wähler*innen zu entsprechen. Er bedaure es sehr, dass der Kandidat der AfD-Fraktion keine Chance bei der Berück-

sichtigung des Postens erhalten habe und die demokratischen Entschlüsse ohne die AfD-Fraktion stattfinden.

Herr Bürgermeister Sittel eröffnet den Wahlgang. Die Mitglieder des Stadtrates werden namentlich aufgerufen, mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

Wahlergebnis:

Von 66 abgegebenen Stimmen war eine Stimme ungültig die weiteren Stimmen verteilten sich wie folgt:

	Stimmen
Hr. Prof. Dr. Hollas	12 Stimmen
Fr. Petra Nikolov	13 Stimmen
Hr. Jan Donhauser	40 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Jan Donhauser zum Beigeordneten für Bildung und Jugend. Die siebenjährige Amtszeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

Abstimmungsergebnis:

gewählt

5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Die Tagesordnungspunkte 8, 11 und 12 werden ohne Debatte behandelt.

6 Konzept zur hochwasserangepassten Gestaltung des Abflussbereiches der Elbe im Altelbarm zwischen Zschieren und Tolkewitz sowie Umgang mit Kleingärten in diesem Bereich

**V0168/19
beschließend**

Frau Bürgermeisterin Jähnigen führt in die Vorlage ein und stellt den wesentlichen Inhalt vor. Dabei betont sie die Wichtigkeit des Beschlusses, bei der im Vorfeld eine breite Öffentlichkeit einbezogen wurde.

Herr Fischer erhält Rederecht im Stadtrat und stellt sich vor. Er ist Vorsitzender des Kleingartenvereins Salzburger Straße. Im Rahmen des Hochwasserschutzes wurden damals ein Drittel der 259 Gärten in Frage gestellt. Innerhalb der Gärten finden Umzüge statt, um freie Flächen für den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Er bedankt sich beim Grünflächenamt für die konstruktive Zusammenarbeit.

Frau Stadträtin Frohwieser bedankt sich für die sehr gute und lösungsorientierte Zusammenarbeit gemeinsam mit den Fraktionen, den Kleingärtner*innen und der Stadtverwaltung. Viele Kleingärtner*innen hatten große Angst um ihre Kleingärten zum Beispiel durch Abrisse.

Mit dieser Vorlage könne man alle Interessen vereinen. Das Vertrauen der Kleingärtner*innen in diese Vorlage müsse von allen Betroffenen Ämtern Ernst genommen und die entsprechenden Schritte umgesetzt werden.

Herr Stadtrat Dr. Deppe betont, dass es bei einem Hochwasser wichtig sei, dass das Wasser schnell abfließen könne. Überschwemmungsgebiete sind für den schadlosen Abfluss freizuhalten. Mit dieser Festlegung komme es speziell in diesem Gebiet zu Konflikten hinsichtlich der Interessen der Kleingärtner*innen. Die Vorlage greift jedoch nicht nur in die Kleingärten ein, sondern sieht zahlreiche andere Maßnahmen vor. In einem sehr geduldigen Dialog haben alle Seiten nach konstruktiven Lösungsansätzen gesucht. Auch er lobt das Verfahren der vergangenen Jahre und den respektvollen Umgang mit allen Betroffenen.

Frau Stadträtin Ahnert freut sich sehr für die Kleingärtner*innen, dass dieser Prozess nun beendet werden können. Die CDU-Fraktion hat dazu im Jahr 2018 einen Antrag eingebracht, der eine große Unterstützung im Rat gefunden hat. In einem sehr schnellen Prozess sei es nun gelungen, eine gute Lösung zu finden. Hier sieht sie ein Paradebeispiel für Beteiligungsprozesse seitens der Stadtverwaltung.

Frau Stadträtin Dr. Gaitzsch schließt sich den Vorrednern an. Auch sie begrüßt die enge Zusammenarbeit mit den Vereinen, welche auch in Zukunft fortgeführt werden sollten. Besonders in Zeiten der Corona Pandemie sei ersichtlich, dass Kleingärten ein bedeutender Lebensbereich für viele Menschen ist. Wichtig sei es für Gartenbesitzer das Gesamte nicht aus den Augen zu verlieren, auch wenn dies einen neuen Standort des Kleingartens zur Folge haben könnte. Oberstes Ziel sei es jedoch stets so viele Parzellen wie möglich zu erhalten, was seitens der Fraktion Die Linke. sehr begrüßt werde.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem federführenden Ausschussbericht des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt das „Konzept zur hochwasserangepassten Gestaltung des Abflussbereiches der Elbe im Altelbarm zwischen Zschieren und Tolkewitz“ gemäß Anlage 1 einschließlich der Abwägung der eingebrachten Anregungen und Hinweise gemäß Anlage 2.

Das Konzept dient als wesentliches Abwägungsmaterial für die Berücksichtigung der Hochwasserbelange bei allen städtischen Vorhaben, Planungen und Stellungnahmen in diesem Bereich.

2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Kleingartenvereine gemäß Anlage 3 zur Vorlage bei der anlagenkonkreten Umsetzung des Konzeptes zu unterstützen mit dem Ziel, die kleingärtnerische Nutzung weitest möglich zu erhalten und erforderliche Umgestaltungen finanziell und praktisch im Rahmen des Maßnahmenprogramms gemäß dem Stadtratsbeschluss zu A0479/18 vom 11. April 2019 zu unterstützen.

2a) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass auf der Basis des Konzeptes mit allen betroffenen Kleingartenvereinen gemeinsam Pläne zur parzellenscharfen Umsetzung des Konzeptes abgestimmt und in einer Absichtserklärung vereinbart werden.

- 2b) Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, auf der Grundlage der vereinbarten Absichtserklärung nach Maßgabe des Maßnahmenprogramms gemäß dem Stadtratsbeschluss zu A0479/18 vom 11. April 2019 für diejenigen Parzellen den Rückbau bis spätestens 2025 zu übernehmen, für die wasserrechtliche Genehmigungen nicht entfristet werden.
- 2c) Das bestehende Maßnahmenprogramm zum Umgang mit Kleingärten gemäß Stadtratsbeschluss im Abflussbereich der Elbe zu A0479/18 vom 11. April 2019 wird in der dazu gehörigen Anlage 1, Pkt. 2.2, dritter Anstrich um einen dritten Unteranstrich wie folgt ergänzt:
- „Bei aufgegebenen Parzellen in den Bereichen „Belassen“ und „Anpassen“ hat deren Nutzung zur Umsiedlung von Parzellen aus den Bereichen „Umgestaltung“ den Vorrang. Die Entschädigung erfolgt nach Wertermittlung. Grundlage sind mit der Landeshauptstadt Dresden zu vereinbarende anlagenkonkrete Absichtserklärungen zu den vorgenannten Bereichen.“
3. Der Stadtrat nimmt die in Anlage 4 der Vorlage aufgeführten, bereits bekannten größeren Vorhaben und Planungen zur Kenntnis, bei denen nachfolgend die konkrete Umsetzung einer hochwasserangepassten Gestaltung des Abflussbereiches im Altelbarm entsprechend dem Konzept ortspezifisch geklärt werden muss.
4. Für den Teilabschnitt des Altelbarmes, zwischen Bellingrathstraße/Spielplatz Berchtesgadener Straße und Lockwitzbach in Höhe der Vereine Neu-Leuben - Elbtal II, soll die bereits 2018 zugesicherte Berechnung durch die TH Nürnberg bezüglich der Auswirkungen einer Teilabriegelung des Altelbarmes in diesem Bereich zeitnah erfolgen und das Ergebnis in die weiteren Planungen einfließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 59 Nein 0 Enthaltung 0

7 Fortschreibung Kleingartenentwicklungskonzept

**V0009/19
beschlussend**

Herr Stadtrat Dr. Deppe erklärt, dass das zentrale Thema des Kleingartenkonzeptes, welches heute beschlossen werden soll, Nutzungskonflikte seien. Dresden wachse in seiner Einwohnerzahl doch nicht in seiner Fläche. Dies bedeute, dass Flächen in der Stadt weniger werden. Man habe es in vielen Bereichen mit konkurrierenden Nutzungsinteressen zu tun. Er erläutert, dass es in Dresden 360 Kleingartenanlagen gebe, dies entspricht ca. 2,5 Prozent der Fläche der Stadt. Die meisten Kleingärten seien in ihrem Bestand gesichert, laut Kleingartenkonzept trifft dies für 86 Prozent der Kleingärten zu. Es gebe aber auch Kleingärten wo es zu Verlagerungen oder Teilverlagerungen kommen könne. Eine Stadt müsse sich dynamisch entwickeln da sei es möglich, dass es zu Nutzungsänderungen komme. Der Bestand der Kleingärten könne aus diesem Grund nicht an jedem Standort für immer gewährleistet werden. Das Kleingartenkonzept gebe die Garantie, dass der Bestand insgesamt gesichert sei,

wenn nicht gleich an jedem Standort. Müsse man Flächen an einigen Standorten aufgeben, habe man genug Ersatzflächen um an anderer Stelle eine Kleingartennutzung gewährleisten zu können. Er weist daraufhin, dass man Gärtnern auch anders betreiben könne. Man könne Flächen zur Verfügung stellen, welche gemeinschaftlich genutzt werden. So könne man auf geringer Fläche eine intensive Nutzung betreiben. Dieses Konzept des Urban Gardening sei sehr quartiersnah und habe Zukunft.

Herr Stadtrat Böhm verdeutlicht die Wichtigkeit dieses Themas. Er schildert ein Stück Geschichte des Kleingartenentwicklungskonzeptes, welches 1996 erstmals beschlossen wurde. Es gebe heute einen Nachfragehoch an Kleingärten. Über Leerstand oder Mangel an Nachwuchs mache sich kein Gartenverein Sorgen. Die zunehmende Flächenkonkurrenz bereite einigen Gartenvorständen Sorgen, deshalb sei es ein wichtiges Signal an die Kleingärtner*innen, dass das Kleingartenentwicklungskonzept heute beschlossen werde. Besonders wichtig sei es, bestehende Konflikte aus umweltrechtlichen, städtebaulichen oder nutzungsbedingten Gründen aufzuzeigen und Aussagen zu Bedarfen und Ersatzflächen zu treffen. Das Konzept sei jedoch nur umsetzbar, wenn die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Es sei die Aufgabe der Stadträte*innen in Zeiten schwieriger Haushaltslagen diese Mittel zur Verfügung zu stellen, seitens der CDU-Fraktion sei man dazu bereit.

Frau Stadträtin Hanser erklärt, dass die Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes viele wichtige Ansätze und Funktionen enthalte, welche die Stadt lebenswerter machen. Die Sicherung des Bestandes der Kleingärten stehe an erster Stelle, durch die zunehmende Bebauung und Nachverdichtung sei diese gefährdet. Die Nachfrage an Kleingärten in Dresden sei mit der Corona-Pandemie stark gestiegen. Die Stadt Dresden stehe in der Verantwortung das traditionelle Kleingartenwesen zu erhalten sowie urbane Garteninitiativen auf unbürokratischem Wege zu unterstützen. Die Fraktion Die Linke. werde dieser Verantwortung nachkommen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag des Oberbürgermeisters mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Die zweite Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes 2018 gemäß geänderter Anlage zur Beschlussausfertigung, inklusive der Leitlinien entsprechend Anlage 1 der Vorlage, wird bestätigt.
2. Das Kleingartenentwicklungskonzept als Fachplanung ist in die Abwägung aller städtischen Planungen, insbesondere der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung einzubeziehen.

3. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt schrittweise entsprechend den Entwicklungskategorien und den finanziellen Mitteln des zur Verfügung stehenden Amtsbudgets sowie aus Mitteln der Vorhaben Dritter.
4. Die Arbeitsgruppe „Kleingartenentwicklungskonzept“ unter Leitung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft bleibt bestehen, begleitet die Umsetzung des Konzeptes und sichert die Aktualität der Kleingartendatenbank.
5. Das Kleingartenentwicklungskonzept ist entsprechend des Bestandes und des Arbeitsstandes der verbindlichen Bauleitplanung bei Erfordernis, spätestens vor der nächsten generellen Flächennutzungsplanänderung fortzuschreiben.
6. Entsprechend der Richtlinie zum Kooperativen Baulandmodell sind bei Wohnungsbauvorhaben öffentlich nutzbare Grünflächen zu schaffen. Auf Grundlage der Bedarfsprognose des Kleingartenentwicklungskonzeptes ist hierbei die Neuschaffung von Kleingärten/-anlagen zu berücksichtigen.
7. Die weitere Entwicklung des Urban Gardening soll von der Verwaltung unbürokratisch unterstützt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

8 Direktvergabe von Leistungen an die Stadtreinigung Dresden GmbH

**V0312/20
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt:

1. Leistungen der Abfallwirtschaft und der Stadtreinigung im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden werden im Rahmen einer Direktvergabe an die Stadtreinigung Dresden GmbH vergeben.
2. Die Restabfallentsorgung der Landeshauptstadt Dresden wird im Rahmen einer Direktvergabe an die Stadtreinigung Dresden GmbH vergeben.
3. Leistungen zur Nachsorge von Deponien der Landeshauptstadt Dresden werden im Rahmen einer Direktvergabe an die Stadtreinigung Dresden GmbH vergeben.

4. Die Leistungen über die Bewirtschaftung öffentlicher Toiletten in der Landeshauptstadt Dresden werden im Rahmen einer Direktvergabe an die Stadtreinigung Dresden GmbH vergeben.
5. Leistungen über Winterdienst- und Reinigungsleistungen in der Landeshauptstadt Dresden werden im Rahmen einer Direktvergabe an die Stadtreinigung Dresden GmbH vergeben. Die Direktvergabe erfolgt unter der Maßgabe, dass ab dem Jahr 2021 für die Dauer des Vertrages die gemäß Anlage 6e notwendigen Haushaltsmittel in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die den Beschlusspunkten 1 - 5 zugrundeliegenden Verträge gemäß Anlagen 1 - 5 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 67 Nein 0 Enthaltung 0

9 Vertagungen aus der Sitzung vom 26.03.2020

9.1 Gemeinwohl-Ökonomie in Dresden stärken

**A0577/19
beschließend**

Vertagung durch Einreicher

9.2 Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Landeshauptstadt Dresden

**V0032/19
beschließend**

Vertagung

9.3 Bäume für Dresden - Förderprogramm zur Schaffung von zusätzlichem Stadtgrün auf privaten Flächen

**A0006/19
beschließend**

Vertagung durch Einreicher

9.4 Aktualisierung von Stadtentwicklungszielen durch Aufgabe veralteter Beschlüsse – Parken am Blauen Wunder

**A0570/19
beschließend**

9.5 Evaluation der Tätigkeit von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe in Dresden

**A0594/19
beschließend**

Herr Stadtrat Pinkert bringt den Änderungsantrag der AfD-Fraktion ein. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation sei es möglich, dass im nächsten Haushalt geringere Mittel für die Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Eine Bewertung der eingesetzten Mittel im Kontext der Bedarfe und dadurch erreichten Ziele halte er für wichtig. Die Durchführung einer Evaluation biete sich durch einen externen Dienstleister an. Eine interne Evaluation könne man nicht unvoreingenommen durchführen. Er kritisiert den Umgang mit dem vorliegenden Antrag in den Ausschüssen. Das Ziel sei es den Jugendlichen zu helfen, mit den finanziellen Mitteln die man zur Verfügung habe. Für eine gemeinsame ergebnisorientierte Jugendarbeit bittet er um Zustimmung zum Antrag.

Der Antragstitel des vorliegenden Antrages der AfD-Fraktion klinge fachlich, stellt **Frau Stadträtin Siebeneicher** fest. Im Begründungstext zum Antrag erwecke man jedoch den Eindruck, dass seit Jahren finanzielle Mittel in Millionenhöhe ausgegeben werden. Fakt sei, die Jugendhilfe ist in einer fortwährenden Entwicklung. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen habe man in den letzten Jahren schrittweise gestärkt. Im Jugendhilfeausschuss seien die Diskussionen sehr fachlich, man diskutiere Planungsrahmen oder die Entwicklung von Angeboten in den Stadträumen. Weiterhin habe man ein Verfahren entwickelt wie die Schulsozialarbeit, je nach Bedarf, gerecht an den Schulen in Dresden verteilt werden könne. Sie kritisiert, dass bei diesen Diskussionen die AfD-Fraktion nicht teilnehme. Mit diesem Antrag solle ein Beleg vorgelegt werden, welchen man nicht erbringen könne. Präventive Angebote entfalten eine Wirkung, jedoch nicht ausschließlich nach dem Kosten-Nutzen-Ansatz, sondern in dem man jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr eine professionelle Begleitung biete. Sie ist der Meinung, dass der vorliegende Antrag der AfD-Fraktion die Jugendarbeit in Misskredit bringe. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde dem Antrag nicht zustimmen.

Herr Stadtrat Dietze erklärt, dass im sozialpädagogischen Bereich eine externe Evaluation nicht grundsätzlich ausgeschlossen werde. Aus diesem Grund wurde bereits die Arbeit der Freien Träger der Stadt Dresden 2009 evaluiert. Man könne davon ausgehen, dass eine erneute Evaluation zu keinem anderen Ergebnis käme. Der Weg zur Steigerung der Wirkungseffizienz sozialpädagogischer Arbeit könne nicht über externe Evaluation führen. Im Gegensatz zur externen Evaluation setze die interne Evaluation stärker auf das Prinzip des Vertrauens. Man vertraue den freien Trägern und er ist überzeugt, dass man partnerschaftlich an einer weiteren Steigerung der Qualität arbeiten könne.

Herr Stadtrat Kießling beschreibt die Arbeit der Jugendhilfe in ihrer Vielfalt. Weiterhin beschreibt er den Planungsprozess, welcher seit der letzten Evaluation stark verändert wurde. Dieser Planungsprozess sei die umfassendste innere Evaluation, welche auch durch Herrn Stadtrat Dietze bereits beschrieben wurde, die man sich vorstellen könne. Aus diesem Grund sei der vorliegende Antrag der AfD-Fraktion überflüssig.

Herr Stadtrat Gilke erklärt, dass man die Jugendhilfe mit einer Evaluation nicht in Frage stelle. Er geht noch einmal auf die Aussagen seiner Vorredner*innen ein und widerlegt be-

stimmte Aussagen. Er ist der Ansicht, dass es ausschließlich die Angst der Stadträte*innen sei, dass man etwas überprüfen wolle.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der AfD-Fraktion mit 16 Ja-Stimmen, 50 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der ablehnenden federführenden Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses mit 50 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Ja 16 Nein 50 Enthaltung 0

9.6 Vorplatzgestaltung des Kulturpalastes

**A0605/19
beschließend**

Herr Stadtrat Schmidt bringt den Antrag ein und stellt den wesentlichen Inhalt vor. Mit diesem Antrag könne gleichzeitig ein Taxibereich auf dem Vorplatz geregelt werden. In der Vergangenheit wurden 30-40 Taxen bei Veranstaltungen vorbestellt, was zeitnah durch das Ordnungsamt unterbunden wurde. Gern möchte man jedoch den Gästen des Kulturpalastes weiterhin die Möglichkeit bieten, ein Taxi auf dem Vorplatz zu nutzen.

Herr Stadtrat Löser erläutert, dass die Baumpflanzung auf dem Vorplatz im Zusammenhang mit den Brunnen und dem bisherigen Ausbau des Platzes stehen müsse. Dies wurde ebenfalls vom Stadtbezirksbeirat Altstadt gewünscht. Es müsse sehr sorgfältig geschaut werden, wo im Denkmal des Kulturpalastes eine Baumreihe gepflanzt werden könne. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützt den Antrag der CDU-Fraktion.

Herr Stadtrat Ladzinski bringt den Änderungsantrag der AfD-Fraktion ein. Prinzipiell werde der Antrag der CDU-Fraktion unterstützt. Den Taxistand von der Schlossstraße auf die Galeriestraße zu verlegen sei jedoch keine optimale Lösung. Gemeinsam mit der Taxigenossenschaft sollte eine gute Lösung für alle Seiten gefunden werden. Aus Sicht der AfD-Fraktion sei die Nutzung des Vorplatzes durch die Taxen am Besten und sollte seitens der Verwaltung erneut geprüft werden.

Herr Stadtrat Wirtz legt dar, dass sehr viele Wünsche vorgebracht wurden, welche nur schwer durch die Verwaltung komplett umgesetzt werden können. Ein Parkbereich auf dem Vorplatz hält er für kontraproduktiv, da dieser Platz als Aufenthaltsplatz für Besucher*innen genutzt werde. Im Ausnahmefall sei die Nutzung für Taxen am Ende einer Veranstaltung durchaus empfehlenswert.

Herr Stadtrat Zastrow bringt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion ein. Er begrüßt die derzeitige architektonische Gestaltung des Vorplatzes. Er wirbt dafür, den ursprünglichen Gedanken des Platzes aufzugreifen und erinnert an die Funktionalität des Kulturpalastes. Daher sei die Nutzung durch Taxen für Besucher*innen des Kulturpalastes sehr wichtig.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann stellt seinen Änderungsantrag vor. Der Antrag der CDU-Fraktion zeuge von einem Umdenken, dass innerstädtisch mehr Aufenthaltsqualität gebraucht werde. Er begrüßt den vorliegenden Antrag daher sehr. Auch die Möglichkeit, den Vorplatz für Taxen zu nutzen sei sinnvoll und sollte geprüft werden.

Herr Stadtrat Schmidt widerspricht den Aussagen von Herrn Stadtrat Ladzinski. Die Verlegung des Taxistandes sei bereits mit der Taxigenossenschaft abgestimmt worden und stelle keine Probleme dar. Den Taxibetrieb auf den Vorplatz zu verlagern sei nicht sinnvoll, da der Bereich für die Baumpflanzung genutzt werden sollte.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion mit 32 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag des Stadtrates Dr. Schulte-Wissermann mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der AfD-Fraktion mit 12 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten federführenden Ausschussbericht des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 62 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister

1. einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die Baumreihe entlang der Wilsdruffer Straße auf dem Vorplatz vom Kulturpalast geschlossen werden kann. Die bestehenden Sitzgelegenheiten und Wasserspiele sind dabei nicht zu verändern. Als ein ansprechendes Maß für die Höhe der Bäume könnten die Anpflanzungen vor der VW-Manufaktur dienen.
2. den Taxistand von der Schloßstraße (Kulturpalast abgewandte Seite) in die Galeriestraße (zugewandte Seite) zu verlegen. Die Planung der Verlegung des Taxistands soll in enger Absprache mit der Taxi-Genossenschaft erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 61 Nein 5 Enthaltung 1

**9.7 Verwaltungszentrum Ferdinandplatz – Moratorium Wettbewerbl
licher Dialog**

**A0033/20
beschließend**

Vertagung durch Einreicher

**9.8 Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt
Dresden**

**A0022/19
beschließend**

Herr Stadtrat Kaniewski stellt den Antrag vor. Die Istanbul-Konvention ist ein Papier, welches sich damit beschäftigt wie man Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt überwinden könne. Mit der Istanbul-Konvention verpflichtete sich Deutschland in seinem Geltungsbereich Maßnahmen umzusetzen, wie man diesem Ziel nachgekommen könne. Mit diesem Antrag wolle man auf kommunaler Ebene einen Beitrag leisten, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt eingedämmt werde. Durch die Corona-Pandemie sehe man ganz konkret wie sich häusliche Gewalt auswirke. Er erläutert eine Studie der TU München, welche detaillierte Zahlen über häusliche Gewalt während der Corona-Krise zum Ausdruck bringt. Im vorliegenden Antrag beauftrage man den Oberbürgermeister eine Konzeption zu erarbeiten, welche das Hilfesystem in der Stadt Dresden weiter verbessere. Er bedankt sich für die konstruktiven Diskussionen in den Ausschüssen und bittet um Zustimmung zum Antrag.

Frau Stadträtin Scharnetzky stimmt ihrem Vorredner zu und geht noch einmal auf die Wichtigkeit des Themas ein. Sie erklärt, dass es nicht nur ein Frauenthema sei und macht auf die Kampagne „Gib dich nicht geschlagen“ der Landesfachstelle Männerarbeit aufmerksam. Es sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe häuslicher und sexualisierter Gewalt etwas entgegenzusetzen. Im Angesicht des Grundgesetzes sollte es selbstverständlich sein, dass die Würde jedes Familienmitgliedes unverletzlich ist. Auf die Unverletzlichkeit aller Familienmitglieder macht man mit der Istanbul-Konvention aufmerksam. Sie bedankt sich bei der SPD-Fraktion für die Einbringung des Antrages und bittet um Zustimmung. Sie weist auf den Aktionstag, welcher sich mit häuslicher Gewalt beschäftigt hin. Dieser finde am 25. November 2020 in Dresden statt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 47 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt:

1. Die Landeshauptstadt Dresden bekennt sich zu den Zielen, die sich aus dem „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (kurz Istanbul-Konvention), Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt zu schützen, ergeben.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anknüpfend an das Modellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen“ bis zum 28. Februar 2021 ein Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden vorzulegen und dafür die Akteurinnen und

Akteure des Hilfesystems in geeigneter Weise einzubinden. Dabei ist auch der Schutzbedarf für männliche Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt zu prüfen und in das vorzulegende Konzept zu integrieren.

3. Mit Blick auf die Haushaltsaufstellung für 2021/22 wird der Oberbürgermeister beauftragt, zusammen mit dem lokalen Partner-Netzwerk konzeptionelle Grundüberlegungen zu erörtern.

Dazu ist dem Stadtrat eine Beschlussvorlage einschließlich Kostendeckungsvorschlag zur Entscheidung vorzulegen:

- a) den Ausbau der Kapazitäten in den Schutzeinrichtungen sowie den Beratungsstellen für Opfer von Gewalt entsprechend der Empfehlungen der Istanbul-Konvention.
- b) den barrierefreien Um- und ggf. Neubau der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Schutzstrukturen zu ermöglichen. Die für diesen Zweck durch das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) aufgesetzte Invest-Förderrichtlinie „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird durch die Bereitstellung kommunaler Kofinanzierung aktiviert.
- c) die kommunale Kofinanzierung einer „Clearingstelle“ für Opfer häuslicher Gewalt als Ergebnis des Modellprojektes „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen“

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, hierfür mit dem Freistaat in Verhandlungen zu treten, um die Möglichkeiten einer Verbesserung der Landesförderung und der bedarfsgerechten Weiterentwicklung dieses Schutz- und Hilfesystems zu eruieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 47 Nein 0 Enthaltung 13

9.9	Sozialen Wohnungsbau mit ökologisch und städtebaulich innovativem Quartier voranbringen - Aufstellungsbeschluss für Globus-Markt am Leipziger Bahnhof aufheben	A0597/19 beschließend
------------	---	----------------------------------

Vertagung durch Einreicher

10	Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte	V2850/18 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Herr Stadtrat Kießling erläutert, dass es im Mai 2019 auf Landesebene einen Bericht der Kommission zur Verbesserung und Vereinfachung des Förderverfahrens gegeben habe. Er ist der Meinung, dass man diesen Bericht hätte anpassen können. Dies wäre eine Möglichkeit

gewesen die Rahmenrichtlinie zu verbessern. Er habe gehofft, man könne die Richtlinie im Stadtrat redaktionell verbessern, die Diskussionen seien jedoch viel zu komplex dafür, schließlich sei es eine Richtlinie mit vier Anlagen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. schlage man vier Punkte vor, die er folgend genauer erläutert. Da es sich um eine interne Arbeitsvorlage handelt könne der Oberbürgermeister diese ohne Beschluss erlassen, eine Kenntnisnahme des Stadtrates reiche aus. Weiterhin müsse man die Betroffenen anhören bevor man dem Stadtrat eine Vorlage vorlege. Außerdem solle man die Merkblätter für Zuwendungsempfänger zukünftig als Anlage den Fachförderrichtlinien beigefügen. Man müsse bei der Erstellung der entsprechenden Vorlagen neben der Rahmenrichtlinie auch den bereits gefassten Beschluss A0240/16 einbeziehen. Er bittet um Zustimmung zum Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.

Herr Stadtrat Drews bringt den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion ein. Es gehe vorrangig darum den Status Quo festzuhalten. Er stimmt seinem Vorredner zu, dass man bereits 2016 beschlossen habe Förderungen mehrjährig auszureichen. Man müsse die eigens gefassten Beschlüsse umsetzen und nicht einen Schritt zurückgehen. So könne man Planungssicherheit für die freien Träger gewährleisten. Er bittet um Zustimmung zum eingebrachten Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion und stellt einen Geschäftsordnungsantrag zur punktweisen Abstimmung des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke.

Herr Stadtrat Blödner berichtet, dass es sich hier um ein bürokratisches Thema handle, welches auch innerhalb einer Fraktion zu ordentlichen Kontroversen geführt habe. Er erklärt, dass die Rahmenrichtlinie die Grundlage für die Erstellung von Fachförderrichtlinien sei. Ziel sei es eine einheitliche Grundlage, Rechtssicherheit und eine Handlungsanweisung für städtische Mitarbeiter zu haben. Wenn nötig sei aber auch eine Einzelfallentscheidung möglich. Er ist der Meinung, dass es ausreichend Zeit gegeben habe um konkrete Änderungen vorzuschlagen, da sich die Vorlage bereits seit September 2019 im Gremiendurchlauf befinde. Er hält es für wichtig, dass man in die Erarbeitung auch Nicht-Juristen einbeziehe. Damit werde die Richtlinie nicht nur rechtssicher, sondern auch praktikabel und anwendbar. Den Antrag der SPD-Fraktion halte er nicht für sinnvoll. Die Rahmenrichtlinie ausschließlich zur Kenntnis zu nehmen, wie es der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. vorsieht, lehnt er ab. Er wirbt um Zustimmung zur eingereichten Vorlage und teilt mit, dass die FDP-Fraktion die Änderungsanträge ablehnen werde.

Frau Stadträtin Mühle hält es für sinnvoll, dass die Rahmenrichtlinie vom Stadtrat beschlossen wird. Der Protest, hätte die Verwaltung diese nur zur Kenntnis vorgelegt, wäre gekommen, davon sei sie überzeugt. Dem Punkt des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke. zur Anhörung der Betroffenen und der Beilage der Merkblätter als Anlage zur Vorlage werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zustimmen. Sie weist noch einmal auf den beschlossenen Antrag A0240/16 hin und macht deutlich, dass es von hoher Wichtigkeit sei diesen in den vorliegenden Beschluss zu integrieren.

Herr Stadtrat Krüger erklärt, dass man mit dieser Rahmenrichtlinie eine einheitliche Herangehensweise bei der Vergabe der Auszahlungen und der Abrechnung von freiwilligen Zuwendungen an schaffe. Seitens der CDU-Fraktion unterstütze man dieses Vorgehen. Die Rahmenrichtlinie berücksichtige entsprechende Vorgaben aus dem aktuellen Zuwendungsrecht und könne so den Zuwendungsempfängern bei der Erarbeitung eigener Fachförderrichtlinien dienen. Das Ergebnis sei ein rechtssicheres und transparentes Förderinstrument. Es werde auch weiterhin die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen, mit Beschluss des zuständigen Gremiums, geben. Die CDU-Fraktion sehe in der neuen Rahmenrichtlinie eine

deutliche Verbesserung der Prozesse, eine Transparenz der Verwendung von Zuwendungen und eine Vereinheitlichung von Verfahren zur Erstellung von Fachförderrichtlinien. Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion werde man zustimmen. Dem Antrag der Fraktion Die Linke könne man nicht zustimmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Beschlusspunkt 1 des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke. mit 14 Ja-Stimmen, 47 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Beschlusspunkt 4 des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke. mit 30 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Beschlusspunkt 5 des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke. mit 36 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Beschlusspunkt 6 des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke. mit 36 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 40 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD)) mit folgenden Änderungen (siehe Anlagen zur Beschlussausfertigung).
Die Richtlinie städtische Zuschüsse vom 21. Juni 2000, zuletzt geändert am 1. August 2001, wird damit außer Kraft gesetzt.
2. Der Stadtrat beschließt, dass die Prozesse der Sächsischen Staatsregierung zur Vereinfachung von Förderverfahren im Interesse von Entbürokratisierung, Verwaltungserleichterung bei Behörden und Trägern und größerer Transparenz aufzugreifen und bei der Erstellung von Fachförderrichtlinien zu berücksichtigen sind. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die RRL LHD einschließlich Anlagen fortlaufend zu aktualisieren und dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.
3. Sämtliche Fachförderrichtlinien werden im Einklang mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) durch den Stadtrat beschlossen um kontinuierlich einem aktuellen Überblick zu den Inhalten von bestehenden Fachförderrichtlinien In der Landeshauptstadt Dresden für die Ausreichung von Zuwendungen an Dritte zu erhalten. Bei der Beschlussfassung zur Fachförderrichtlinie Jugendhilfe wird die rechtliche Sonderstellung des Jugendhilfeausschusses beachtet.

4. Der Stadtrat beschließt, dass zukünftig Merkblätter für Zuwendungsempfänger als Anlage zu den Fachförderrichtlinien hinzugefügt werden und damit Bestandteil der Vorlagen für den Stadtrat sind.
5. Der Stadtrat beschließt, dass neben der Rahmenrichtlinie ebenso der Beschluss zu A0240/16 bei der Erarbeitung von Vorlagen für Fachförderrichtlinien einzubeziehen ist.

RAHMENRICHTLINIE

als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD))

Inhaltsübersicht:

1	Vorbemerkungen	1
2	Zweck und Geltungsbereich	1
3	Rechtsgrundlagen	2
4	Zuwendungsbegriff	3
5	Zuwendungsvoraussetzungen	4
5.1	Voraussetzungen für Antragsteller/-innen (Zuwendungsempfänger/-innen)	4
5.2	Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistung, Mittel Dritter)	4
6	Zuwendungsarten	5
6.1	Projektförderung	6
6.2	Institutionelle Förderung	6
7	Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung	6
7.1	Teilfinanzierung	6
7.1.1	Anteilsfinanzierung	6
7.1.2	Festbetragsfinanzierung	6
7.1.3	Fehlbedarfsfinanzierung	7
7.2	Vollfinanzierung	7
7.3	Höhe der Zuwendung	7
8	Antragsverfahren	8
8.1	Antragstellung	8
8.2	Antragsfristen	9
8.3	Vorzeitiger Maßnahmebeginn	10
8.4	Antragsprüfung	11
9	Bewilligungsverfahren	11
9.1	Zuwendungsbescheid	11
9.2	Zuwendungsvertrag	12
9.3	Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	12

9.4	Zuwendungsfähige Ausgaben	13
9.5	Zweckbindung	14
9.6	Bewilligungszeitraum	14
10	Zuwendungen für Baumaßnahmen	15
11	Weitergabe und Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte	16
12	Zuwendungen von mehreren Stellen	16
13	Auszahlungsverfahren	17
13.1	Auszahlungsantrag	17
14	Verwendungsnachweisverfahren	17
14.1	Verwendungsnachweis	18
14.2	Einfacher Verwendungsnachweis	18
14.3	Prüfung des Verwendungsnachweises	19
15	Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung	20
16	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	21
17	Datenschutzhinweise und Datenbank	22
18	Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten	22

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)
- Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-I LHD)
- Anlage 3: Baufachliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden (BauNBest - LHD)
- Anlage 4: Grundsätze für Fachförderrichtlinien (FFRL)

1 Vorbemerkungen

Die Landeshauptstadt Dresden als Zuwendungsgeberin gewährt nach Maßgabe der jeweiligen Fachförderrichtlinien im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge für ihre Einwohner/-innen Zuwendungen an Dritte. Die RRL LHD dient als Grundlage für die Erarbeitung der Fachförderrichtlinien durch die jeweiligen Organisationseinheiten. Sie selbst dient nicht als Grundlage für die Ausreichung von Zuwendungen.

Die RRL LHD ist keine Grundlage für die Erfüllung von Pflichtaufgaben, die auf einer gesetzlichen Vorschrift basieren. Darüber hinaus gilt sie nicht für Zuweisungen, Zuwendungen und die Gewährung von sonstigen, geldwerten Vorteilen an mittelbare und unmittelbare Beteiligungen, gleich welcher Rechtsform, und Eigenbetriebe.

Zuwendungsempfänger/-innen im Sinne der Fachförderrichtlinien können grundsätzlich natürliche und juristische Personen sein, insbesondere freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften (zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR), die Aufgaben erfüllen, die im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen und/oder gemeinnützig arbeiten.

Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zuständige Organisationseinheit ist die fachlich zuständige Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden. In der Fachförderrichtlinie ist die zuständige Bewilligungsbehörde konkret zu benennen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/-innen auf Gewährung einer Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Die Bewilligungen von Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgen auf der Grundlage der jeweiligen Fachförderrichtlinien im Rahmen der vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel.

Die Musterformulare für die Antragstellung, die Bewilligung, die Auszahlung und den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung werden im Mitarbeiterinformationssystem (MIS) der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellt. Die Formulare zur jeweiligen Fachförderrichtlinie werden im Internet auf www.dresden.de veröffentlicht. Soweit andere Angaben aus förderspezifischen Gründen notwendig sind, können diese von den zuständigen Organisationseinheiten als Bewilligungsbehörde in den Fachförderrichtlinien angepasst werden. Mit Einführung einer Datenbank werden die Formulare online bereitgestellt und entsprechend ausfüllbar sein.

2 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Zweck der RRL LHD ist es, eine einheitliche Verfahrensgrundlage zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen in der Landeshauptstadt Dresden über die Fachförderrichtlinien sicherzustellen. Die RRL LHD gilt als generelle Grundlage für die Erarbeitung und Überarbeitung von Fachförderrichtlinien und gibt dabei einen Handlungsrahmen vor. Die Fachförderrichtlinien sind durch die zuständigen Gremien zu beschließen.
- (2) Die Grundsätze für die Erarbeitung der Fachförderrichtlinien (Anlage 4) sind zu beachten. In der Fachförderrichtlinie können von der RRL LHD abweichende spezifische Einzelregelungen aufgenommen werden, wenn die der RRL LHD übergreifenden Regeln

gen dies so vorsehen oder sachliche Gründe abweichende Regelungen erfordern. Dabei sind die Gesetze und sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit dem Hinweis „... in der jeweils gültigen Fassung...“ zu benennen.

- (3) Die in der RRL LHD enthaltenen allgemeinen Regelungen zu Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Nachweis der Verwendung sind durch die Fachämter als Bewilligungsbehörden eigenständig in einer Fachförderrichtlinie zu spezifizieren, wobei sachlich begründete Abweichungen zulässig sind.
- (4) Im Falle von Einzelfallentscheidungen und Mittelbereitstellung durch Beschluss eines Gremiums außerhalb der RRL LHD ohne Vorliegen einer Fachförderrichtlinie wird auf die Zuständigkeitsordnung sowie die beihilferechtlichen Vorschriften verwiesen. Die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Zuwendungsverfahrens (Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweisverfahren) sind einzuhalten.

3 Rechtsgrundlagen

- (1) Grundlage der RRL LHD, der Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und der Ausgestaltung und Durchführung der Zuwendungsverfahren sind insbesondere:
 - Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden,
 - Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden,
 - Sächsische Haushaltsordnung (SäHO),
 - Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung
 - (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO),
 - Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),
 - Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO),
 - Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi),
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG),
 - Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys),
 - Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO),
 - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz),
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),
 - Umsatzsteuergesetz (UStG),
 - Abgabenordnung (AO),
 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
 - Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise Europäische Union (AEUV) insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)),
 - Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention

in den jeweils aktuellen Fassungen.

- (2) Die Vorschriften des Unionsrechts, sowie weitere zu beachtende Regelungen, zum Beispiel zum Gender Mainstreaming, zur Integration und die UN Behindertenrechtskonven-

tion sind bei der Erarbeitung der jeweiligen Fachförderrichtlinien zu beachten und anzuwenden.

- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass auch Förderungen auf Grundlage der Fachförderrichtlinien beihilferechtlich relevant sein können. Insbesondere kann auch ein gemeinnütziger Verein als ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn zu bewerten sein. Eine Prüfung im Einzelfall ist stets erforderlich. Auf die Dienstordnung über die Gewährung von Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen durch die Landeshauptstadt Dresden (DO Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen) wird unter anderem hingewiesen.
- (4) Bei der Erstellung der Fachförderrichtlinien ist darauf zu achten, dass eine beihilferechtliche Prüfung der Fördersachverhalte sichergestellt wird. Soweit in Betracht kommend, sollen bereits in den Fachförderrichtlinien Vorgaben zur beihilferechtlichen Umsetzung der Förderungen aufgenommen werden. Denkbar sind beispielsweise Förderungen auf Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) oder als De-minimis-Beihilfen.

4 Zuwendungsbegriff

- (1) Zuwendungen sind freiwillige, zweckgebundene öffentlich-rechtliche Geldleistungen an die Zuwendungsempfänger/-innen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Stellen außerhalb der Landeshauptstadt Dresden, an deren Durchführung ein erhebliches Interesse besteht, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
- (2) Die Zuwendungsempfänger/-innen haben vor der Vergabeentscheidung keinen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch und es besteht kein unmittelbarer Leistungsaustausch.
- (3) Keine Zuwendungen im Sinne der RRL LHD sind Bürgschaften und Darlehen (siehe DO Beihilfen, Bürgschaften, Darlehen), Sachleistungen, sowie Leistungen, auf die ein unmittelbar durch Rechtsvorschrift oder privatrechtlichen Vertrag begründeter Anspruch besteht, wie zum Beispiel:
 - Leistungen, auf die die Empfänger/-innen einen unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben (zum Beispiel Wohngeld, Sozialhilfe)
 - Ersatz von Aufwendungen (zum Beispiel Wahlen, Kriegsopferfürsorge),
 - Entgelte aufgrund von Verträgen (zum Beispiel Kauf-, Miet-, Pacht- und Konzessionsverträge)
 - satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen (zum Beispiel Kommunalen Sozialverband Sachsen - KSV, Sportverein, Kleingartenverein) etc.

Insbesondere Konzessions- und Dienstleistungsverträge sind nicht zuwendungsfähig und unterliegen nicht der RRL LHD. Diese Abgrenzung ist vor Erarbeitung beziehungsweise Überarbeitung einer Fachförderrichtlinie zu prüfen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen müssen zweckgebunden sein und dürfen nur im Rahmen eines vom Stadtrat beschlossenen, rechtsgültigen Haushaltsplanes erfolgen. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, gelten die rechtlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachrangigkeit sind zu beachten. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- (2) Gemäß § 74 Absatz 1 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie kann für zwei Haushaltsjahre, nach zwei Jahren getrennt erlassen werden. Im Gegensatz zu anderen Satzungen entfaltet die Haushaltssatzung generell nur Gültigkeit für ein Jahr. Selbst wenn die Landeshauptstadt Dresden von der Möglichkeit einer Haushaltssatzung für zwei Jahre Gebrauch macht, ist die Geltungsdauer für ein Jahr beschränkt.
- (3) Verpflichtungen dürfen in der Regel nicht über das Haushaltsjahr hinausgehen und für das Folgejahr nur eingegangen werden, wenn dafür Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind oder in den Zuwendungsbescheiden muss der Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung und die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel für das Folgejahr oder die Bedingung des Inkrafttretens der Haushaltssatzung des Folgejahres enthalten sein.

5.1 Voraussetzungen für Antragsteller/-innen (Zuwendungsempfänger/-innen)

Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur an solche Antragsteller/-innen ausgereicht werden:

- bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint (Einsicht in Jahresabschlüsse, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und weitere dafür notwendige Unterlagen) und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und die das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten,
- die die fachliche Voraussetzung zur Durchführung der Maßnahme erfüllen,
- die einen angemessenen Eigenanteil nachweisen, Ausnahmen sind in sachlich begründeten Fällen in der jeweiligen Fachförderrichtlinie festzulegen,
- die vorrangig für Dresdner Einwohner/-innen tätig werden und die in der Landeshauptstadt Dresden ansässig sind. In begründeten Fällen kann vom Wohnortprinzip/Sitzprinzip abgewichen werden, wenn die Leistung nachweislich nicht durch Dresdner Ortsansässige angeboten wird (Ort der Leistungserbringung) und wenn die Leistungen überwiegend durch Dresdner Einwohner/-innen in Anspruch genommen werden oder bei Kooperationen mit Unternehmen in Verbindung mit Ansiedlungen und Verbundprojekten außerhalb von Dresden.

5.2 Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistung, Mittel Dritter)

- (1) Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet einen angemessenen Eigenanteil zuleisten. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und im Ausnahmefall aus Eigenleistungen sowie einer Beteiligung/Mittel Dritter bestehen.

- Eigenmittel sollten in der Regel mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
 - Eigenleistungen sind Leistungen der Zuwendungsempfänger/-innen, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden.
 - Bei der Bemessung der Eigenleistung ist grundsätzlich das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu berücksichtigen.
 - Der Wert unbarer Eigenleistungen ist sowohl im Kosten- und Finanzierungsplan (im Rahmen der Antragstellung) wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe darzustellen. Sie sollen einen Anteil von 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel nicht überschreiten. Sachleistungen können mit ihrem tatsächlichen Wert (Zeitwert) angerechnet werden. Ausnahmen sind zulässig, aber entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.
 - Mittel Dritter
 - Spenden, Sponsoring,
 - Finanzierung durch andere öffentliche Stellen (zum Beispiel EU, Bund, Freistaat Sachsen, Stiftungen, weitere Bewilligungsbehörden der Landeshauptstadt Dresden).
- (2) Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen sowie den Eigenanteilen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. Die Einnahmen (zum Beispiel Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken etc.) sind für den Zuwendungszweck einzusetzen und anzurechnen.
- (3) Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

6 Zuwendungsarten

- (1) Die Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden werden als Projektförderung oder als institutionelle Förderung gewährt.
- (2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Projektförderung und institutionelle Förderung sowie Höchstgrenzen sind in den jeweiligen Fachförderrichtlinien konkret festzulegen.
- (3) Für sämtliche zu fördernde Vorhaben (Projektförderung und institutionelle Förderung) gelten die gleichen Vorgaben, außer für Kleinprojekte. Kleinprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind solche Vorhaben, deren Gesamtkosten in der Regel nicht mehr als 5.000,00 Euro betragen. In den Fachförderrichtlinien können andere Wertgrenzen festgelegt werden sofern dies aus Sicht des Fördergegenstandes sachlich notwendig ist.

6.1 Projektförderung

- Zuwendungen für Projektförderung sind einmalige Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger/-innen für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben.
- Eine Projektförderung kann auch als Zuwendung für den investiven Bereich gewährt werden, wenn diese sich auf die Beschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes bezieht sowie für Baumaßnahmen, zum Beispiel Instandhaltung, Sanierung oder Neubau.

6.2 Institutionelle Förderung

- Zuwendungen für institutionelle Förderung sind zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in Ausnahmefällen der gesamten Ausgaben bestimmt. Die Institution als solche wird gefördert.

7 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- (1) Die anzuwendenden Finanzierungsarten (Teilfinanzierung als Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung und Vollfinanzierung) sowie etwaige Höchstgrenzen sind grundsätzlich in den Fachförderrichtlinien festzulegen.
- (2) Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind deshalb sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsempfänger/-innen (angemessene Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeiträge Dritter angemessen zu berücksichtigen.

7.1 Teilfinanzierung

- (1) Eine Teilfinanzierung liegt vor, wenn die Zuwendung nur einen Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben deckt. Sie kann als Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen.
- (2) Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen, und zwar als:

7.1.1 Anteilsfinanzierung

- nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

7.1.2 Festbetragsfinanzierung

- mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben, der nach oben und unten nicht veränderbar ist.

Ergänzende Hinweise:

- bei Festbetragsfinanzierung besteht grundsätzlich kein Rückforderungsanspruch bei Verschiebung der Kostenprognose zu Gunsten der Zuwendungsempfänger/-innen,
- umgekehrt ist zu beachten, dass diese sich nachteilig für die Zuwendungsempfänger/-innen auswirken kann, unter anderem bei Kostensteigerungen,
- Einsparungen oder (im Kosten- und Finanzierungsplan bei Antragstellung nicht vorgesehene) Finanzierungsbeiträge Dritter kommen den Zuwendungsempfänger/-innen zugute,
- die haushaltswirtschaftlichen Risiken sind letztlich abzuwägen, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass die ursprünglichen Kosten- und Finanzierungspläne (die lediglich Schätzungen darstellen) nicht mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen, desto weniger geeignet ist die Festbetragsfinanzierung,

- die Festbetragsfinanzierung muss sich an den zuwendungsfähigen Ausgaben orientieren, diese sind im Zuwendungsbescheid festzulegen, eine Förderung über die zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus ist nicht zulässig.

7.1.3 Fehlbedarfsfinanzierung

- für die Deckung eines Fehlbedarfs berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf der Zuwendungsempfänger/-innen bezogen auf die Gesamtausgaben nach Abzug der Eigen- und Drittmittel,
- die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

7.2 Vollfinanzierung

Eine Zuwendung kann ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn:

- die Zuwendungsempfänger/-innen an der Erfüllung des Zuwendungszwecks kein oder nur ein geringes Interesse haben und
- die Landeshauptstadt Dresden an der Erfüllung des Zuwendungszweckes ein erhebliches Interesse hat.

Bei der Vollfinanzierung deckt die Zuwendung die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben. Eigenmittel der Zuwendungsempfänger/-innen oder fremde Mittel sind in der Regel für nicht zuwendungsfähige Ausgaben einzusetzen. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

7.3 Höhe der Zuwendung

- (1) Ausgaben, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die Umsatzsteuer, die nach den jeweiligen Bestimmungen des UStG in der jeweils aktuellen Fassung als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (3) Kreditprovisionen, -bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen, Abschreibungen, können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden.
- (4) Geförderte Personalstellen dürfen höchstens so wie eine vergleichbare Stelle für tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden bewertet werden (Besserstellungsverbot). Dies ist auf Anforderung der Bewilligungsbehörde durch Einreichung eines auf das jeweils zu fördernde Projekt beziehungsweise auf die zu fördernde Institution bezogenen Stellenplanes zu belegen, der Qualifikationsnachweise und Einstufung der Mitarbeiter/-innen sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen enthält. Darüberhinausgehende Ausgaben werden bei der Festlegung der Zuwendungshöhe unberücksichtigt gelassen. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger/-innen für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzen als dies die Landeshauptstadt Dresden vornehmen würde (siehe Punkt 9.4).

- (5) Die Höhe der zu fördernden Personalausgaben kann durch die Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden in der jeweiligen Fachförderrichtlinie auf einen Höchstbetrag oder Prozentsatz begrenzt werden.
- (6) Honorarkosten sollten in der jeweiligen Fachförderrichtlinie auf einen Höchstbetrag oder Höchstsatz begrenzt werden.
- (7) Zusätzliche Honorare für Beschäftigte der Zuwendungsempfänger/-innen, die am Projekt im Rahmen ihrer Dienstzeit tätig sind, sind nicht zuwendungsfähig.
- (8) Bei der Projektförderung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Verwaltungskostenpauschale bis zu zwölf Prozent festgelegt werden, unter der Voraussetzung, dass die typischen Ausgaben (zum Beispiel Telefongespräche, Porto, Schreibarbeit, Personalausgaben für das Verwaltungspersonal) im zeitlichen Abstand von etwa zwei Jahren überprüft werden. Als Bemessungsgrundlage für die zwölf Prozent Verwaltungskostenpauschale sind die auf das Projekt anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben (davon ausgenommen investive Maßnahmen) anzusetzen, die noch nicht über andere zuwendungsfähige Sachkosten abgedeckt sind. Die mittels Verwaltungskostenpauschale bezuschussten Ausgaben sind von einer zusätzlichen Einzelkostenabrechnung ausgeschlossen.
- (9) Mietkosten für Kaltmiete sollten in der marktüblichen Höhe gefördert werden.
- (10) Reisekosten sind nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung zu berechnen und sollten in der jeweiligen Fachförderrichtlinie auf einen Höchstbetrag oder Höchstsatz begrenzt werden.
- (11) Fahrtkosten für Projektdurchführende und Teilnehmer/-innen an Exkursionen, Bildungs- oder Freizeitmaßnahmen können durch die Landeshauptstadt Dresden in Höhe der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten gefördert werden. Dabei ist die preisgünstigste Variante bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zugrunde zu legen.
- (12) Sofern Zuwendungen zum Beispiel der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen bei der Förderung von Maßnahmen für Zuwendungsempfänger/-innen eine Mitfinanzierung durch die Kommune vorsehen, so sollte unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Kosten nur der geforderte Mindestsatz von Hundert für die Kommune als Bemessungsgrundlage für die Höhe der auszureichenden kommunalen Zuwendung zulässig sein.

8 Antragsverfahren

8.1 Antragstellung

- (1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages der Zuwendungsempfänger/-innen. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Fachförderrichtlinie oder, soweit zugelassen, in elektronischer Form beim jeweils zuständigen Fachamt als Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden vollständig und fristgerecht einzureichen.

(2) Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten, wie insbesondere:

- **Antrag auf Projektförderung:**

- Angaben zu den Antragstellern/-innen (Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte, Rechtsform etc.),
- Beschreibung des Vorhabens, Erläuterung der Ziele und Zielgruppen, Zuwendungszweck,
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben, Finanzierung aus Eigen- und Drittmitteln, gegebenenfalls Stellenpläne),
- von den Zuwendungsempfängern/-innen sind dabei die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Eigenanteile (Eigenmittel und/oder Eigenleistungen) sowie Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen Dritter als Deckungsmittel für alle Ausgaben vollständig einzusetzen,,
- grundsätzlich eine Erklärung darüber, ob die Antragsteller/-innen allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind. Ist dies der Fall, so haben die Antragsteller/-innen die Vorsteuer bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen,
- von den Antragstellern/-innen ist eine Erklärung vorzulegen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

- **Antrag auf institutionelle Förderung:**

- Angaben zu den Antragstellern/-innen (Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte, Rechtsform etc.),
- ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan mit Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe aller zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie ein Organisations- und Stellenplan,
- grundsätzliche eine Erklärung darüber, ob die Antragsteller/-innen allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind; ist dies der Fall, so haben die Antragsteller/-innen die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen,
- für die Förderung von Personalkosten ein Nachweis über bestimmte berufliche Qualifikationen (Fachkraftförderung) erforderlich, die Hinweise zum Besserstellungsverbot gemäß Punkt 9.4 sind zu beachten.

(3) Sofern die subventionserheblichen Tatsachen auf einem Gesetz beruhen oder die fachlich zuständige Bewilligungsbehörde diese auf Grundlage eines Gesetzes in der Fachförderrichtlinie als subventionserheblich bezeichnet hat, sind die Antragsteller/-innen im Antragsformular oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

8.2 Antragsfristen

Die erforderlichen Antragsfristen sind von den zuständigen Bewilligungsbehörden in den Fachförderrichtlinien festzulegen.

8.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

- (1) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist schriftlich oder unter Verwendung des Formulars gemäß Fachförderrichtlinie oder, soweit zugelassen, in elektronischer Form bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.
- (2) Als Vorhaben-/Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bau- und Grunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- (3) Bei Projektförderung kann unter besonderen Voraussetzungen die zuständige Bewilligungsbehörde einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen:
 - aus dem Antrag muss sich ein erhebliches Interesse der Landeshauptstadt Dresden an dem Vorhaben ergeben,
 - die Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein,
 - die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten muss nach überschlägiger Prüfung als hinreichend gesichert erscheinen (Sicherung der Gesamtfinanzierung), eine sachliche Vorprüfung der Maßnahme ist erforderlich,
 - der bestätigte förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn generiert grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.
- (4) Die Zuwendungsempfänger/-innen müssen mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis der vorzeitige Maßnahmebeginn durch die zuständige Bewilligungsbehörde erteilt wurde oder der Zuwendungsbescheid zugegangen ist.
- (5) Bei institutioneller Förderung, die im aktuellen rechtskräftigen Doppelhaushalt einschließlich Finanzplan (mit Verpflichtungsermächtigungen bei Baumaßnahmen für Folgejahre) der Landeshauptstadt Dresden veranschlagt und für die Mittel im Folgejahr verfügbar sind, können im Vorjahr bewilligte Vorhaben insbesondere unter nachfolgenden Voraussetzungen weitergeführt werden:
 - die Zuwendungsvoraussetzungen sind hier insbesondere das städtische Interesse an der fortlaufenden Erfüllung eines bestimmten Zweckes durch die Zuwendungsempfänger/-innen,
 - bei Fortsetzungsmaßnahmen müssen die Zuwendungsempfänger/-innen rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres beziehungsweise des neuen Bewilligungszeitraumes einen Antrag auf Zuwendung einreichen,
 - die Frist der erneuten Einreichung eines Antrages für das Folgejahr ist den Zuwendungsempfängern/-innen rechtzeitig bekannt zu geben,
 - aus der kontinuierlichen Gewährung einer Zuwendung über mehrere Jahre erwächst jedoch kein Rechtsanspruch auf weitere Bewilligungen in Folgejahren.

- (6) Die Geltung sowie Bedingungen für den vorzeitigen Maßnahmebeginn sind sowohl für die Projektförderung als auch die institutionelle Förderung in der Fachförderrichtlinie zu bestimmen.

8.4 Antragsprüfung

- (1) Die Prüfung des Antrages obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde, welche den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll. Die Antragsprüfung bei der Zuwendung von mehreren Bewilligungsbehörden erfolgt analog Punkt 12.
- (2) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist mit den Gründen zur Förderung oder Ablehnung zu dokumentieren. Dabei kann auf andere Unterlagen (zum Beispiel Antrag und Zuwendungsbescheid) verwiesen werden.

9 Bewilligungsverfahren

9.1 Zuwendungsbescheid

- (1) Die Bewilligung der Zuwendung obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde. In der Fachförderrichtlinie sind die Zuständigkeiten sowie die gegebenenfalls erforderlichen Beteiligungen von Gremien zu benennen. Die sich aus der Hauptsatzung und den Eingliederungsvereinbarungen ergebenden Rechte des Stadtrates, der Ortschafts-/Stadtbezirksbeiräte, sowie der zuständigen Fachausschüsse sind dabei zu beachten. Darüber hinaus ist die Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Dresden zu beachten.
- (2) Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag der Zuwendungsempfänger/-innen nicht oder nicht vollständig entsprochen wird, ist dies zu begründen (§ 39 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG). In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
 - die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfänger/-innen,
 - Art und Höhe der Zuwendung,
 - die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks; die Bezeichnung muss nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann; werden mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt, gegebenenfalls die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck (Zweckbindungsfrist) gebunden sind,
 - den von der Bewilligungsbehörde und den Zuwendungsempfängern/-innen bestätigten Kosten- und Finanzierungsplan,
 - die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - den Bewilligungszeitraum; dieser kann in der Regel nicht über das Haushaltsjahr hinausgehen, Verpflichtungen für das Folgejahr dürfen nur eingegangen werden, wenn dafür Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind oder in den Zuwendungsbescheiden muss der Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung und die Verfügbarkeit der

Haushaltsmittel für das Folgejahr oder die Bedingung des Inkrafttretens der Haushaltsatzung des Folgejahres enthalten sein,

- bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen, die ausdrückliche Benennung der zuständigen Bewilligungsbehörde gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- soweit zutreffend und erforderlich, den Hinweis auf die subventionserheblichen Tatsachen (vergleiche auch § 264 StGB) sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG),
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaigen Abweichungen,
- die Verpflichtung für die Zuwendungsempfänger/-innen, spezialgesetzliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Genehmigungen und Erlaubnisse zu beachten und einzuhalten,
- eine Eingangsbestätigung und eine Rechtsbehelfsbelehrung,
- Prüfungsrechte der zuständigen Bewilligungsbehörden, des Rechnungsprüfungsamtes sowie weiterer Beauftragter und Prüfbehörden Dritter (zum Beispiel Bundesrechnungshof und Sächsischer Rechnungshof).

- (4) In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei Einrichtungen, die institutionell gefördert werden.
- (5) Sofern die Zuwendungsempfänger/-innen schriftlich den Erhalt des Zuwendungsbescheides einschließlich der Anlagen bestätigen sowie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeigeführt werden. Der Zuwendungsbescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist seine Bestandskraft.

9.2 Zuwendungsvertrag

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Zuwendungsempfängern/-innen, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag schließen (§ 54 VwVfG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

9.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- (1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P LHD) in Anlage 1 oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I LHD) in Anlage 2 oder die Beruflichen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BauNBest-LHD) in Anlage 3 sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde jeweils unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Soweit erforderlich sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid durch abweichende Besondere Nebenbestimmungen anzupassen. Dies ist in den jeweiligen Fachförderrichtlinien zu regeln.

- (2) Die erforderlichen Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Dresden sind als Bestandteil der Allgemeinen Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht veränderbar. Auf die Rechnungsprüfungsordnung wird hingewiesen. Satz 1 gilt auch für Prüfbehörden Dritter (zum Beispiel Bundesrechnungshof und Sächsischer Rechnungshof).
- (3) Bei Zuwendungen an Unternehmen ab 100.000,00 Euro soll die Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen zusätzlich auch durch sachverständige Prüfer/-innen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer/-innen, und die Vorlage des Berichtes über diese Prüfung erfolgen. Davon kann in der Fachförderrichtlinie abgewichen werden, sofern es sich um geringfügige Zuwendungen handelt und die Vorlage einer Prüfung unzumutbar oder unverhältnismäßig wäre.
- (4) Bei Zuwendungen für Forschungsarbeiten und sonstige wissenschaftliche Arbeiten soll die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, zum Beispiel durch Veröffentlichung gewährleistet sein.

9.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Fachförderrichtlinie festzulegen und im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- (2) Zuwendungsfähige Ausgaben, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zweckes unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen sind, können zum Beispiel sein:
 - Personalausgaben (gemäß Besserstellungsverbot)
 - Sachausgaben
 - Miete und Pacht,
 - Versicherungen (Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen dürfen nur versichert werden, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist),
 - Gebühren,
 - Verbrauchsmaterial, Büromaterial,
 - Geräte, Ausstattungsgegenstände bis 800,00 Euro,
 - Telefon- und Internetgebühren, Porto,
 - Gebäudereinigung,
 - Wartungen, Instandsetzungen,
 - Reparaturen am beweglichen Anlagevermögen,
 - Reise- und Kraftfahrzeugkosten/Übernachtung/Verpflegung (gemäß Besserstellungsverbot),
 - Fahrtkosten für Teilnehmer/-innen,
 - Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungskosten,
 - Honorarzahungen/Fremdleistungen/Unterauftragnehmer
 - Investive Ausgaben
 - notwendige Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen ab 800,00 Euro
 - Baumaßnahmen

- Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Dabei können einzelne Kostengruppen von der Förderung ausgeschlossen werden. Das Vergaberecht ist dabei zu beachten.
- (3) Versicherungen für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen sind nur zuwendungsfähig, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind.
 - (4) Soweit aus der Zuwendung Auszahlungen für Personalaufwendungen geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Mittel finanziert werden, dürfen die Zuwendungsempfänger/-innen ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte nach TVÖD (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TVÖD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Bei institutioneller Förderung gilt das Besserstellungsverbot generell. Bei Vorliegen zwingender sachlicher Gründe können Ausnahmen vom Besserstellungsverbot in der Fachförderrichtlinie zugelassen werden.
 - (5) Zahlungsunwirksame Ausgaben (insbesondere Abschreibungsaufwand, Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen, sonstiger kalkulatorischer Aufwand wie zum Beispiel kalkulatorische Mieten) und Finanzierungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Leasing kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.
 - (6) Soweit die Zuwendungsempfänger/-innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG haben, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.
 - (7) Ausgaben, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten (zum Beispiel Einrichtungen oder Gebäudeteile, die bereits kostendeckend betrieben werden, höhere Personalausstattung als eigentlich notwendig oder übertriebene Standards und Luxus), sind ebenfalls bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.
 - (8) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und bei Anschaffungen müssen die Zuwendungsempfänger/-innen auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

9.5 Zweckbindung

- (1) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) sollte sich an der Nutzungsdauer für die mit Zuwendungen erworbenen beziehungsweise hergestellten Grundstücken und baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenständen sowie Materialien orientieren. Es wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich steuerrechtlich geltende AfA-Tabellen Anlagevermögen (AV)) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

- (2) Die Zweckbindung ist Bestandteil der Allgemeinen Nebenbestimmungen. Diese sind dem Zuwendungsbescheid grundsätzlich beizufügen. Abweichende Regelungen zur Zweckbindung sind im Zuwendungsbescheid als Besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen.
- (3) Die Zweckbindungsfristen sind in den Fachförderrichtlinien im Einzelnen vorzugeben.

9.6 Bewilligungszeitraum

- (1) Gemäß § 74 Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie kann für zwei Haushaltsjahre, nach zwei Jahren getrennt, erlassen werden. Im Gegensatz zu anderen Satzungen entfaltet die Haushaltssatzung generell nur Gültigkeit für ein Jahr. Selbst wenn die Landeshauptstadt Dresden von der Möglichkeit einer Haushaltssatzung für zwei Jahre Gebrauch macht, ist die Geltungsdauer für ein Jahr beschränkt. Dies ist bei der Ausreichung der Zuwendungen zu beachten.
- (2) Bei Projektförderung und institutioneller Förderung kann der Bewilligungszeitraum in der Regel nicht über das Haushaltsjahr hinausgehen, Verpflichtungen für das Folgejahr dürfen nur eingegangen werden, wenn dafür Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind oder in den Zuwendungsbescheiden muss der Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung und die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel für das Folgejahr oder die Bedingung des Inkrafttretens der Haushaltssatzung des Folgejahres enthalten sein.

10 Zuwendungen für Baumaßnahmen

- (1) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen, im Regelfall ab 50.000,00 Euro, sollen vor der Bewilligung die erforderlichen jeweils zuständigen Fachämter (zum Beispiel das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, das Straßen- und Tiefbauamt, das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, das Amt für Kultur und Denkmalschutz, das Umweltamt und das Stadtplanungsamt) beteiligt werden. Die Beteiligung ist aktenkundig nachzuweisen.
- (2) Dem Zuwendungsantrag sind, vorbehaltlich weitergehender Regelungen in den Fachförderrichtlinien, folgende Unterlagen beizufügen:
 - Planungsunterlagen,
 - Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit,
 - Kostenermittlung:
 - die Kosten sind in der Regel als Kostenberechnung nach DIN 276, gegebenenfalls nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt, vorzugsweise nach Gewerken zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind;
 - soweit erforderlich, sind Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen;
 - bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, bei Wohnflächen die Wohnflächen nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003, in der jeweils geltenden Fassung, zu berechnen; etwaige Abweichungen vom anerkannten Raumprogramm sind darzustellen

- Angaben zum vorgesehenen Vergabeverfahren,
 - Bauzeitplan und Finanzierungsplan,
 - gegebenenfalls weitere Unterlagen.
- (3) Die Prüfung der Bauunterlagen und der Bauausführung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Ausführung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme festzuhalten, soweit dies nicht bereits in einem vorausgegangenem Verfahren geschehen ist; dabei sind die erforderlichen technischen Auflagen vorzuschlagen. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnungen sind mit einem Sichtvermerk zu versehen.
- (4) Die Auszahlung der gesamten Zuwendungen beziehungsweise eines Teilbetrages (Restbetrag) kann von der Vorlage eines Verwendungsnachweises abhängig gemacht werden. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen im Rahmen von Projektförderungen soll eine entsprechende Schlussrate festgelegt werden. Voraussetzung für den Einbehalt der Schlussrate ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zuwendungsbescheid.

11 Weitergabe und Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte

- (1) Die Form der Weitergabe von Mitteln der Europäischen Union oder des Bundes oder des Freistaates Sachsen über die Landeshauptstadt Dresden an Dritte als Zuwendungsempfänger/-innen mit anteiliger Finanzierung durch die Landeshauptstadt Dresden mittels Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag, ist in der jeweiligen Fachförderrichtlinie der zuständigen Bewilligungsbehörde beziehungsweise im Zuwendungsbescheid gesondert zu regeln.
- (2) Die Weiterleitung von Mitteln durch die Zuwendungsempfänger/-innen an die Letztempfänger/-innen ist nur möglich, wenn dies in der Fachförderrichtlinie und im Zuwendungsbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag ausdrücklich bestimmt ist. Die Inhalte und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid sind von den Zuwendungsempfängern/-innen an Dritte (Letztempfänger/-innen) entsprechend mittels privatrechtlichem Vertrag weiterzuleiten beziehungsweise sicherzustellen.
- (3) Die Form der Weitergabe von Mitteln der Europäischen Union oder des Bundes oder des Freistaates Sachsen über die Landeshauptstadt Dresden an Dritte als Zuwendungsempfänger/-innen ohne anteiliger Finanzierung durch die Landeshauptstadt Dresden, die ausschließlich durch gesetzliche Regelungen des Freistaates Sachsen oder des Bundes bestimmt sind, ist nicht Inhalt der RRL LHD. Das Verfahren der Beantragung, Auszahlung und Abrechnung von gesetzlich bestimmten Ansprüchen ist in einer separaten Richtlinie vom zuständigen Fachbereich zu regeln. Eine Orientierung an der RRL LHD ist möglich.

12 Zuwendungen von mehreren Stellen

- (1) Zuwendungen durch mehrere Bewilligungsbehörden der Landeshauptstadt Dresden beziehungsweise durch die Landeshauptstadt Dresden und andere Zuwendungsgeber/-innen, insbesondere Europäische Union, Bund und Freistaat Sachsen sind zulässig. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Doppelförderungen im Sinne von Überkompensationen ausge-

geschlossen werden. Überkompensationen liegen vor, wenn dieselben Kostenanteile der zuwendungsfähigen Ausgaben in Unkenntnis der anderen Zuwendungen durch verschiedene Zuwendungsgeber/-innen mehrfach gefördert werden. Möglich ist eine Förderung durch verschiedene Zuwendungsgeber/-innen, wenn die Zuwendung nach entsprechender Abstimmung unterschiedliche zuwendungsfähige Ausgaben betreffen beziehungsweise bei Förderung derselben zuwendungsfähigen Ausgaben muss eine Überkompensation (von mehr als 100 Prozent) ausgeschlossen sein.

- (2) Wenn die Antragsteller/-innen für dasselbe Vorhaben beziehungsweise die gleiche Einrichtung Zuwendungsanträge stellen, sind sie verpflichtet, die jeweiligen Fachämter als Bewilligungsbehörden zur Vermeidung einer Doppelförderung im Sinne einer Überkompensation darüber in Kenntnis zu setzen. Die Anträge werden von den Bewilligungsbehörden hinsichtlich einer ämterübergreifenden Förderungsmöglichkeit geprüft.
- (3) Bei zwei oder mehreren Bewilligungsbehörden der Landeshauptstadt Dresden, des Freistaates Sachsen und/oder des Bundes und/oder der Europäischen Union als Zuwendungsgeber/-innen für ein Projekt beziehungsweise eine Maßnahme sollte die Bewilligung im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten nur über eine Bewilligungsbehörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber/-innen vor Bewilligung über die wesentlichen Förderkriterien Einvernehmen herzustellen (zu finanzierendes Projekt/Maßnahme, Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, Nebenbestimmungen, Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden, Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Behörden). Unterschiedliche Zuwendungsarten sind nach Möglichkeit auszuschließen. Für ein und dieselbe Maßnahme sollte die Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen durch die Bewilligungsbehörde erfolgen, welche die höchste Summe Zuwendungen bereitstellt.
- (4) Um eine Überkompensation (zum Beispiel Überzahlung eines Projektes durch mehrere Zuwendungsgeber/-innen in Unkenntnis voneinander) auszuschließen und eine beihilferechtliche Prüfung gewährleisten zu können, soll die Erfassung der Anträge sowie die Erfassung der Daten zu beihilferechtlichen Vorgängen (zum Beispiel De-minimis, Freistellungsbeschluss, Notifizierung, AGVO) datenschutzkonform durch die zuständige Bewilligungsbehörde in einer Übersicht oder falls vorhanden, in einem Datenbanksystem erfolgen (siehe Punkt 17.3).
- (5) Weitere Bewilligungsbehörden in der Landeshauptstadt Dresden sind durch eine Kopie des Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages sowie einer (Teil-)/Rücknahme beziehungsweise einem (Teil-)/Widerruf unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13 Auszahlungsverfahren

13.1 Auszahlungsantrag

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger/-innen. Die Regelungen zur Auszahlung sind in den jeweiligen Fachförderrichtlinien festzulegen.

13.2 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden. Dabei sind Zuwendungen verschiedener Zuwendungsgeber/-innen sowie die Eigenmittel und Eigenleistungen anteilig entsprechend ihrem Verhältnis an der Gesamtfinanzierung einzusetzen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung von der Vorlage eines Verwendungsnachweises abhängig machen.

14 Verwendungsnachweisverfahren

Die Regelungen zum Verwendungsnachweisverfahren sind in der jeweiligen Fachförderrichtlinie von der zuständigen Bewilligungsbehörde festzulegen.

14.1 Verwendungsnachweis

- (1) Die zuständige Bewilligungsbehörde hat von den Zuwendungsempfängern/-innen den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Abweichende Nebenbestimmungen zum Verwendungsnachweis sind als Besondere Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid festzulegen.
- (2) Im Sachbericht bei Projektförderung sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind gegebenenfalls beizufügen.
- (3) Im zahlenmäßigen Nachweis bei Projektförderung sind sämtliche mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrunde gelegten Finanzierungsplanes summarisch darzustellen.
- (4) Im zahlenmäßigen Nachweis bei institutioneller Förderung sind sämtliche mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrunde gelegten Haushalts- oder Wirtschaftsplans summarisch darzustellen. Der Nachweis kann bei einer Förderung, die sich nur auf einzelne abtrennbare Sparten der Institution bezieht, auf den geförderten Bereich begrenzt werden. Buchen die Zuwendungsempfänger/-innen nach Einnahmen und Ausgaben, so ist dem Verwendungsnachweis, zusätzlich zu den für die Beurteilung der einzelnen Sparten erforderlichen Unterlagen, die letzte Jahresrechnung beizufügen, bei kaufmännischer Buchführung der Zuwendungsempfänger/-innen der letzte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)).
- (5) Dem Verwendungsnachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beziehungsweise die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Zu-

wendungsempfänger/-innen haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

14.2 Einfacher Verwendungsnachweis

- (1) Für Zuwendungen in der Regel bis einschließlich 10.000,00 Euro Gesamtkosten kann unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden.
- (2) Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beziehungsweise des Finanzierungsplans in summarischer Gliederung dargestellt werden.
- (3) Im Rahmen einer institutionellen Förderung ist zusätzlich die Vorlage der letzten Jahresrechnung bzw. des letzten Jahresabschlusses erforderlich.
- (4) Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Das Recht der Nachforderung beziehungsweise Einsichtnahme und Prüfung wird davon nicht berührt.

14.3 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Die zuständige Bewilligungsbehörde hat auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG beziehungsweise der jeweiligen Spezialgesetze unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs (beziehungsweise für den Einbehalt der Schlussrate oder von Zinsforderungen) gegeben sind (Schlüssigkeitsprüfung). Dabei sind Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis einschließlich der beigefügten Unterlagen (zum Beispiel Originalbelege, -rechnungen beziehungsweise dem Original gleichgestellte elektronische Belege) insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- der Verwendungszweck erreicht und die Mittel für den bei der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,
- der Finanzierungsplan eingehalten worden ist oder sich insbesondere die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindert haben oder sich die Finanzierung geändert hat.

Liegen dementsprechende Anhaltspunkte vor, so ist der vorläufige Verwendungsnachweis oder der Verwendungsnachweis unverzüglich vertieft zu prüfen, ob sich aus der Prüfung Erstattungsansprüche oder Zinsforderungen ergeben. Weitere Bewilligungsbehörden oder die baufachlich zuständige kommunale Organisationseinheit sind ggf. zu beteiligen.

- (2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung sind entsprechend zu prüfen. Auf Punkt 15 der RRL LHD wird verwiesen.

- (3) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Angaben und beigefügten Unterlagen in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis voll prüfen oder sich auf Stichproben beschränken. Sie kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen und örtliche Erhebungen durchführen.
- (4) Vorgelegte Originalbelege beziehungsweise dem Original gleichgestellte elektronische Belege sind nach der Einsichtnahme an die Zuwendungsempfänger/-innen mit einem Vermerk zurückzugeben. Bei Anwendung der Vorlage von dem Original gleichgestellten elektronischen Belegen ist eine entsprechende Verfahrensweise sicherzustellen bzw. nachzuweisen, dass diese elektronischen Belege unverfälscht mit dem Original übereinstimmen. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG und den Vorschriften der jeweiligen Spezialgesetze ist besonders zu achten.
- (5) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung (mit Begründung) sind in einem Prüfvermerk schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist auch festzuhalten, welche Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingegangen sind (einschließlich Eingangsdatum).
- (6) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann hinsichtlich des Verwendungsnachweises die Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.
- (7) Die zuständige Organisationseinheit als prüfende Bewilligungsbehörde übersendet den beteiligten Bewilligungsbehörden in geeigneter Form eine Information, wenn sich Anhaltspunkte für eine Rückerstattung oder Zinsansprüche ergeben.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. In den Fachförderrichtlinien ist regelmäßig der Satz aufzunehmen: „Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben.“ (insbesondere Mehrkostenanfall über 50 Prozent, Antragsteller/-innen haben Insolvenz angemeldet, Betrugsverdachtsfälle).
- (9) Die zuständige Bewilligungsbehörde informiert die Zuwendungsempfänger/-innen in Form eines Prüfvermerkes über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Der Prüfvermerk ist bis zum Ende des Jahres zuzustellen, in dem der Verwendungsnachweis eingereicht wurde, spätestens jedoch nach zwölf Monaten.

15 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

- (1) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den

gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.

Ergänzender Hinweis:

Voraussetzung für eine (Teil-) Rückforderung ist die Aufhebung des Zuwendungsbescheides durch (Teil-) Rücknahme oder (Teil-) Widerruf oder die Unwirksamkeit durch Befristung oder auflösende Bedingung.

- (2) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann von einem (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn beispielsweise:
 - die Zuwendungsempfänger/-innen nachweisen können, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind (zum Beispiel wirtschaftlicher Totalschaden),
 - die Gegenstände mit Einwilligung der zuständigen Organisationseinheit als Bewilligungsbehörde für andere zuwendungsfähige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die zuständige Bewilligungsbehörde hat bei der Ausübung des Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles sowie die Interessen der Zuwendungsempfänger/-innen und die städtischen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG wird hingewiesen.
- (5) Es ist stets darauf zu achten, dass die (Teil-) Rücknahme oder der (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG erfolgt. Die spezialgesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (6) Von der (Teil-)Rücknahme oder dem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn die zu erstattenden Beträge geringfügig sind. Näheres regelt die Fachförderrichtlinie, wobei zehn Euro nicht unterschritten und 50,00 Euro nicht überschritten werden sollten.
- (7) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen. Im Falle der gesetzeskonformen Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (8) Bei Rückzahlung von Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr sind diese entsprechend den getroffenen haushaltsrechtlichen Festlegungen und Vorschriften vorzunehmen.
- (9) Die Rückzahlung der nicht verbrauchten beziehungsweise nicht zweckgerecht verwendeten Mittel hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Der Zeitraum beziehungsweise Zeitpunkt der Rückzahlung (in der Regel vier Wochen nach Zugang des Rücknahme- beziehungsweise

ungsweise Widerrufbescheides bei den Zuwendungsempfängern/-innen) ist von der zuständigen Bewilligungsbehörde festzulegen und die Rückzahlung ist zu überwachen.

- (10) Hinsichtlich der Möglichkeiten einer Stundung, eines Erlasses oder einer Niederschlagung wird auf die „Dienstordnung der Landeshauptstadt Dresden über Stundung, Niederschlagung und Erlass“ sowie Vergleich und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen der Landeshauptstadt Dresden (DO Veränderung von Ansprüchen) in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen.

16 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Wertgrenzen sowie andere Festlegungen, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften ändern, sind immer in der jeweiligen Fachförderrichtlinie mit Beschluss der zuständigen Gremien zeitnah anzupassen.
- (2) Bei Zuwendungen kann die zuständige Bewilligungsbehörde die Zuwendungsempfänger/-innen auffordern, an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die städtische Finanzhilfe anzubringen.

17 Datenschutzhinweise und Datenbank

- (1) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Zuwendungsempfänger/-innen sind insbesondere von der zuständigen Bewilligungsbehörde über die Datenschutzhinweise nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu informieren.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit einer zentralen Förderdatenbank in der Landeshauptstadt Dresden sind die Daten zwingend in dieser zu erfassen. In der Übergangsphase werden sowohl Papierakten und elektronische Akten parallel geführt werden müssen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablösung.

18 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

- (1) Die Fachförderrichtlinien sind nach dem In-Kraft-Treten der RRL LHD innerhalb von zwei Jahren zu überarbeiten. Erforderliche Übergangsregelungen sind in der neuen Fachförderrichtlinie festzulegen.
- (2) Diese RRL LHD tritt am 4. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Städtische Zuschüsse“ vom 21. Juni 2000 mit Änderungen vom 1. August 2001 außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung	1
2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	2
3	Vergabe von Aufträgen	3
4	Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände	3
5	Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen	4
6	Nachweis der Verwendung	4
7	Prüfung der Verwendung	6
8	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	7

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden, sonstige Finanzierungsquellen) und der Eigenanteil (Eigenmittel sowie Eigenleistungen, soweit zulässig) der Zuwendungsempfänger/-innen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
 - 1.2.1 Der Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung mittels Einnahmen) ist hinsichtlich der Gesamtfinanzierung verbindlich. Die

einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 von Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden.

- 1.2.2 Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Kosten- und Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.2.3 Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie die Zuwendungsempfänger/-innen voll aus eigenen Mitteln tragen. Die Punkte 1.2.1 und 1.2.2 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Geförderte Personalstellen dürfen höchstens so wie eine vergleichbare Stelle für tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden bewertet werden (Besserstellungsverbot). Dies ist durch Einreichung eines auf das jeweils zu fördernde Projekt beziehungsweise auf die zu fördernde Institution bezogenen Stellenplanes zu belegen, der Qualifikationsnachweise und Einstufung der Mitarbeiter/-innen sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen enthält. Darüber hinausgehende Ausgaben werden bei der Festlegung der Zuwendungshöhe unberücksichtigt gelassen. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger/-innen für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzen als dies die Landeshauptstadt Dresden vornehmen würde.
- 1.4 Soweit aus der Zuwendung Auszahlungen für Personalaufwendungen geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Mittel finanziert werden, dürfen die Zuwendungsempfänger/-innen ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte nach TVÖD (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TVÖD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.5.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/-innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger/-innen,
 - 1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger/-innen verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber/-innen finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber/-innen angefordert werden.

- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Werden Zuwendungen für zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen durch die Zuwendungsempfänger/-innen an Dritte weitergeleitet, so muss die zweckentsprechende Verwendung durch den Dritten sichergestellt werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung:
 - bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/-innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger/-innen,
 - bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zweck sowohl von der Landeshauptstadt Dresden, dem Freistaat Sachsen, vom Bund, als auch der Europäischen Union und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern/-innen gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
- 2.2 Die Bestimmung unter Punkt 2.1 gilt nicht bei Vollfinanzierungen.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - 3.1.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist die Vergabeverordnung (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Verpflichtungen, nach denen die Zuwendungsempfänger/-innen die Bestimmungen aus anderen Gründen uneingeschränkt anzuwenden haben, bleiben dabei unberührt.
 - 3.1.2 Die jeweiligen vergaberechtlich relevanten Schwellenwerte können bei dem für die Zuwendung jeweils zuständigen Fachamt der Landeshauptstadt Dresden nachgefragt werden.
- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger/-innen als Auftraggeber/-innen gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB und der VgV in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.3 Sofern die Zuwendungsempfänger/-innen verpflichtet sind, Veröffentlichungen nach VgV vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.
- 3.4 Für die Landeshauptstadt Dresden besteht jederzeit die Berechtigung, Vergabeprüfungen durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger/-innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, mit städtischen Mitteln erworbene Gegenstände nach Beendigung der Maßnahme zurückzufordern. Die Zuwendungsempfänger/-innen können nach Ablauf der Nutzungsdauer einen Antrag auf Nachnutzung der beweglichen Gegenstände stellen. Die Entscheidung über die weitere Nutzung dieser Gegenstände trifft die Landeshauptstadt Dresden.
- 4.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Dresden Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Verbindliche Grundlage sind die jeweils geltenden Inventarisierungsregelungen der Landeshauptstadt Dresden.
- 4.4 Bei Vollfinanzierung von angeschafften beweglichen Vermögensgegenständen/Ausrüstungen bleibt die Landeshauptstadt Dresden für die Zeit der Zweckbindungsfrist beziehungsweise bis zur vollständigen Abschreibung Eigentümerin dieser Vermögensgegenstände.
- 4.5 Hinsichtlich der Dauer der zeitlichen Bindung - Zweckbindungsfrist - für die mit Zuwendungen erworbenen beziehungsweise hergestellten Grundstücke und baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie Materialien wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich, steuerrechtlich geltende Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabellen Anlagevermögen (AV)) in der jeweils aktuellen Fassung) verwiesen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen

Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen, wenn:

- 5.1 sich nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000,00 Euro

ergibt; sie sind ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn sie nach Vorlage des

Finanzierungsplanes – auch unmittelbar nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhalten,

- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 sich Angaben der Zuwendungsempfänger/-innen (Anschrift, Unternehmens- oder Gesellschaftsstruktur, Organisationsstruktur wie zum Beispiel Vereinsfusionen, Statutenänderung, Auflösung des Vereins) ändern,
- 5.7 ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wurde.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/-in, Einzahler/-in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die

Zuwendungsempfänger/-innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, dürfen nur die Ausgaben als Nettobetrag (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.

- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist von den Zuwendungsempfängern/-innen zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.
- 6.6 Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Einem Originalbeleg gleichgestellt sind unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Belege sowie Belege, deren Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden können.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:

- a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (IKV) (§ 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 UStG)
- oder
- b) bei elektronischen Belegen auch durch:
- eine qualifizierte elektronische Signatur oder
 - einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.
- oder
- c) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder einer anderen allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zuwendungsempfänger/-innen, den Grund und das Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel die Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.

- 6.8 Dürfen die Zuwendungsempfänger/-innen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischenachweis nach Punkt 6.1 beizufügen.
- 6.9 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch zusammengefasst sind.
- 6.10 Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die in Punkt 6.6 benannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Punkt 7.1 Satz 1) für fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Das Rechnungsprüfungsamt sowie die jeweiligen Bewilligungsbehörden in der Landeshauptstadt Dresden sind berechtigt, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen des Punktes 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber sicherzustellen.
- 7.2 Unterhalten die Zuwendungsempfänger/-innen eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zweckentfremdet verwendet worden ist oder die der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, so sind die aufgrund der Bewilligung ausgezahlten (Teil-) Beträge ganz oder teilweise zuzüglich der vorgeschriebenen Verzinsung zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Verwendungsnachweisen, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen sowie bei fahrlässigem zeitlichem Verzug.
- 7.4 Das Rechnungsprüfungsamt ist auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie auf Grundlage der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Dresden berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern/-innen zu prüfen. Bei Mitteln von der Europäi-

schen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen ist der Bundesrechnungshof oder Sächsische Rechnungshof ebenfalls berechtigt zu prüfen (§ 91 SÄHO).

- 7.5 Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 43, 44, 48, 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

- 8.2 Die Bestimmung unter Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Punkt 2),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

- 8.3 Ein (Teil-) Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger/-innen:

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet

oder

- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nach Punkt 5 nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a [VwVfG](#) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Punkt 1.4 Satz 1 und Punkt 8.3) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 und

Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

Anlage 2

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest – I LHD)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung	56
2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	2
3	Vergabe von Aufträgen	57
4	Inventarisierungspflicht	58
5	Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen	58
6	Buchführung	59
7	Nachweis der Verwendung	59
8	Prüfung der Verwendung	60
9	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	61

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden, sonstige Finanzierungsquellen) und die Eigenmittel sowie Eigenleistungen (soweit zulässig) der Zuwendungsempfänger/-innen sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen dürfen ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden. Höhere Entgelte als nach den für Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden geltenden Tarifverträ-

gen sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Sind im Wirtschaftsplan Stellen, die über die höchste tarifliche Entgeltgruppe hinausgehen, ohne Angabe der Höhe des Entgelts enthalten, bedarf die Festsetzung des Entgelts in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Das Gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass die Zuwendungsempfänger/-innen für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzen, als dies die Landeshauptstadt Dresden tun würde. Bei institutioneller Förderung gilt das Besserstellungsverbot generell.

- 1.4 Beim Abschluss von Versicherungen ist das Besserstellungsverbot im Vergleich zu den tariflich Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden zu beachten.
- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Werden institutionell geförderte Zuwendungsempfänger/-innen anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber/-innen finanziert, so soll die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber/-innen angefordert werden.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinnahmt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.7 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung:

- bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/-innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger/-innen,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl von der Landeshauptstadt Dresden, dem Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land sowie der Europäischen Union gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern/-innen gewährten Zuwendungen aufgeteilt.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000,00 Euro beträgt, ist die Vergabeverordnung (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)) bei der Vergabe von Aufträgen für

Bauleistungen sowie bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- 3.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 3.3 Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger/-innen als Auftraggeber/-innen gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB und der VgV in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.4 Sofern die Zuwendungsempfänger/-innen verpflichtet sind, Veröffentlichungen nach der VgV vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.
- 3.5 Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge:
 - a) ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 155 GWB),
 - b) unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe des § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeg).

4 Inventarisierungspflicht

Die Zuwendungsempfänger/-innen haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Dresden Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen

Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

- 5.1 sie nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 sich Angaben der Zuwendungsempfänger/-innen (Anschrift, Unternehmens- oder Gesellschaftsstruktur, Organisationsstruktur wie zum Beispiel Vereinsfusionen, Statutenänderung, Auflösung des Vereins) ändern,
- 5.7 ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wurde.

6 Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung ist nach den Regeln der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für den Bund, andere Länder oder die Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfänger/-innen, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen (vergleiche Punkt 8.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regelungen (Punkt 6.1) entsprechen.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger/-innen sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass die Zuwendungsempfänger/-innen Einnahmen und Ausgaben buchen, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung

der Zuwendungsempfänger/-innen besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

- 7.4 Soweit die Zuwendungsempfänger/-innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, dürfen nur die Ausgaben als Nettobetrag (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.
- 7.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus der Jahresrechnung oder dem Jahresabschluss und gegebenenfalls dem Bericht eines sachverständigen Prüfers, zum Beispiel eines Wirtschaftsprüfers, über die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahres mindestens in summarischer Gliederung entsprechend dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres ausweisen. Wird der Jahresabschluss nach den Regeln der doppelten Buchführung erstellt, so ist die Gewinn- und Verlustrechnung durch eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben zu ergänzen soweit dies für den Nachweis der Verwendung erforderlich ist.
- 7.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.7 Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Einem Originalbeleg gleichgestellt sind unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Belege sowie Belege, deren Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden können.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Landeshauptstadt Dresden, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt und die Bewilligungsbehörden, sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 8.2 Unterhalten die Zuwendungsempfänger/-innen eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zweckentfremdet verwendet worden ist oder die der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, so sind die aufgrund der Bewilligung ausgezahlten (Teil-) Beträge ganz oder teilweise zuzüglich der vorgeschriebenen Verzinsung zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Verwendungsnachweisen, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen sowie bei fahrlässigem zeitlichem Verzug.
- 8.4 Das Rechnungsprüfungsamt ist auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie auf Grundlage der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Dresden berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern/-innen zu prüfen. Bei Mitteln von der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen ist der Bundesrechnungshof oder Sächsische Rechnungshof ebenfalls berechtigt zu prüfen (§ 91 SäHO).
- 8.5 Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 43, 44, 48, 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Die Bestimmung unter Punkt 9.1 gilt insbesondere, wenn:
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Punkt 2),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger/-innen:
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden oder

- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nach Punkt 5 nicht rechtzeitig nachkommen.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Punkt 1.5 Satz 1 und Punkt 9.3.) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt werden.

Anlage 3

Baufachliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden (BauNBest - LHD)

Die Baufachlichen Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungsempfänger/-innen. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1	Vergabe und Ausführung	1
2	Baurechnung	2
3	Nachweis der Verwendung	3

1 Vergabe und Ausführung

Die Vergabe, Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen hat nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu erfolgen.

- 1.1 Die Zuwendungsempfänger/-innen sollen die ihnen benannte baufachlich zuständige kommunale Organisationseinheit beziehungsweise die zuständige Bewilligungsbehörde rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung sowie die Abnahme der Baumaßnahme unterrichten.

- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

- 2.1 Die Zuwendungsempfänger/-innen sollen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus:
 - dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt werden,
 - den Rechnungsbelegen, gegliedert nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
 - den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen bestehend aus:
 - den Verdingungsunterlagen (Angebotsunterlagen, Vergabevermerk),
 - Vertragsunterlagen wie zum Beispiel Verträge über Lieferungen und Leistungen, Nachtragsvereinbarungen,
 - den Prüfungs- und Abnahmebescheinigungen, zum Beispiel Abnahmeniederschrift und gegebenenfalls den Vermerk über die Mängelbeseitigung,
 - den Bestandsplänen, soweit erforderlich,
 - dem Bautagebuch,
 - den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen,

- der Berechnung der Flächen und des umbauten Raumes nach DIN 277 und gegebenenfalls der Wohnflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung.

3 Nachweis der Verwendung

- 3.1 Die Zuwendungsempfänger/-innen sollen den Verwendungsnachweis spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gemeinsam mit den sonstigen Verwendungsnachweisunterlagen bei der Bewilligungsbehörde einreichen, soweit durch die Bewilligungsbehörde nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Punkt 2) geführt. Für die Vorlage der Originalbelege oder dem Original gleichgestellte elektronische Belege gilt Punkt 6.6 ANBest-P LHD. Zudem ist die Baurechnung jederzeit für Prüfungszwecke bereitzuhalten.
- 3.3 Der zahlenmäßige Nachweis ist abweichend von Punkt 6.4 ANBest-P LHD zu erstellen und entsprechend den der Bewilligung zu Grunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen.
- 3.4 Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist beziehungsweise in der Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid vorgesehen sind.
- 3.5 Werden über Teile einer Baumaßnahme (zum Beispiel bei mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 3.6 Für Zuwendungen bei Baumaßnahmen deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen.

Anlage 4

Grundsätze für Fachförderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden (FFRL)

Die Fachförderrichtlinien müssen sich an der RRL LHD und die jeweils zutreffenden Allgemeinen sowie sonstigen Nebenbestimmungen (zum Beispiel Baufachliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden (BauNBest - LHD)) halten. Die förderungsspezifischen Besonderheiten zum zuwendungsberechtigten Personenkreis, zur Höhe der Förderung, zur Zuständigkeit und das Förderverfahren (Antrag, Zuwendung, Auszahlung und Abrechnung) sind zu regeln. Ergänzungen oder Abweichungen in der Fachförderrichtlinie von der RRL LHD

beziehungsweise von den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind in begründeten Ausnahmen zulässig.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Fachförderrichtlinien vereinheitlicht, gestrafft und die Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Berechtigung vereinfacht werden.

Inhaltsübersicht:

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2	Gegenstand der Förderung	2
3	Zuwendungsempfänger/-innen	2
4	Zuwendungsvoraussetzungen	2
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage	67
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
7	Verfahren	4
8	In-Kraft-Treten	5

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterungen, die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von kommunalen Zuwendungen verfolgt wird, oft nur unvollständig umschrieben wird, ist es erforderlich, dass der Zuwendungszweck knapp und aussagefähig erläutert wird, wie zum Beispiel: „Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe der Fachförderrichtlinie ... Zuwendungen für ...“. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/-innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind in der Fachförderrichtlinie im Einzelnen zu benennen, wie zum Beispiel:

„Rechtliche Grundlage für die vorliegende Fachförderrichtlinie sind die in der Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (RRL LHD) genannten Rechtsgrundlagen wie zum Beispiel Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), , Verwaltungsvorschrift Kommu-

nale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen.“

Hinweis:

Die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise Europäische Union (AEUV) (insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV) sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) in den jeweils aktuellen Fassungen sind für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen und die Anwendung in der Fachförderrichtlinie zu beschreiben.

Kommen darüber hinaus noch weitere Vorschriften in Betracht, sind diese in der jeweiligen Fachförderrichtlinie entsprechend zu ergänzen oder bei Wegfall von Regelungen zu entfernen.

Die für eine Fachförderrichtlinie erforderlichen Regelungsinhalte sind aus der RRL LHD zu entnehmen und einzufügen, gegebenenfalls mit den sachlich begründeten Abweichungen zu formulieren. Ein Verweis in der Fachförderrichtlinie auf einen Punkt, Absatz oder Anstrich aus der Rahmenrichtlinie ist nicht zulässig.

2 Gegenstand der Förderung

Hier ist anzugeben, unter welchen Fördergegenständen bestimmte Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen. Da der Fördergegenstand und das Förderungsziel übereinstimmen können, kann dieser Absatz entfallen, wenn die Maßnahmen bereits unter Punkt 1 erfasst werden. Negativbegrenzungen sind zu vermeiden.

3 Zuwendungsempfänger/-innen

Die Fachförderrichtlinien sollen den Kreis der Zuwendungsempfänger/-innen abschließend bezeichnen. Die Zuwendungsempfänger/-innen sind die Begünstigten der Zuwendung. Es handelt sich dabei um natürliche oder juristische Personen. Sollen die Zuwendungsempfänger/-innen die Zuwendung an Dritte weiterleiten, sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Fachförderrichtlinie näher auszugestalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen, die in die Fachförderrichtlinien aufzunehmen sind, sind in Punkt 5 der RRL LHD geregelt. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

Hier sind festzulegen:

5.1 Zuwendungsart

- Institutionelle Förderung,
- Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

- Teilfinanzierung,
 - Anteilsfinanzierung,
 - Festbetragsfinanzierung,
 - Fehlbedarfsfinanzierung,
- Vollfinanzierung

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die anzuwendenden Finanzierungsarten sowie etwaige Höchstgrenzen sind grundsätzlich in der Fachförderrichtlinie festzulegen (siehe Punkt 7 RRL LHD).

Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind deshalb das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsempfänger/-innen (Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistung) und Mittel Dritter) angemessen zu berücksichtigen.

5.4 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, dass die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird. Darlehen werden als unbedingt rückzahlbare Zuschüsse entsprechend der Dienstordnung Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen ausgereicht (vergleiche Punkt 4, Absatz 2 RRL LHD).

5.5 Bemessungsgrundlage

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in den Fachförderrichtlinien die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu benennen (vergleiche Punkt 9.4 RRL LHD). Negativkataloge (nicht zuwendungsfähige Ausgaben) sollen nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Dabei können einzelne Kostengruppen von der Förderung ausgeschlossen werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Unter diesem Abschnitt sind hauptsächlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die förderspezifischer Natur und als Sonstige Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind (vergleiche unter anderem Punkt 16 RRL LHD).

7 Verfahren

Die Fachförderrichtlinien sollen das Verfahren wie folgt regeln:

7.1 Antragsverfahren

- Antragsstellung (zum Beispiel Muster für Antragsformular, Termine, vorzeitiger Maßnahmebeginn),
- Antragsweg (zum Beispiel fachliche Beteiligung anderer Stellen, Fachausschüsse, Jugendhilfeausschuss oder Verzicht auf berufliche Prüfung),
- Antragsunterlagen (zum Beispiel Umfang der Antragsunterlagen)

7.2 Bewilligungsverfahren

In den Fachförderrichtlinien sind die Regelungen zum Bewilligungsverfahren (vergleiche Punkt 9 RRL LHD) aufzunehmen, die für den jeweiligen Fachbereich erforderlich sind (zum Beispiel Benennung der fachlich zuständigen Bewilligungsbehörden, Muster für Zuwendungsbescheide sowie weitere Unterlagen, Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, Angabe der zuwendungsfähigen Ausgaben, Zweckbindung und Zweckbindungsfristen, Bewilligungszeitraum).

Darüber hinaus ist die Weitergabe und Weiterleitung von Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union oder des Bundes oder des Freistaates Sachsen über die Landeshauptstadt Dresden an Dritte (vergleiche Punkt 11 RRL LHD) in den Fachförderrichtlinien zu regeln.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren ist in den Fachförderrichtlinien der jeweiligen Bewilligungsbehörde festzulegen (vergleiche Punkt 13 RRL LHD). Abweichungen dazu können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Das Verwendungsnachweisverfahren ist in den Fachförderrichtlinien des jeweiligen Fachbereiches festzulegen (vergleiche Punkt 14 RRL LHD). Abweichungen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

7.5 Allgemeine Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen und rechtlichen Vorschriften aus der RRL LHD, die grundsätzlich in die Fachförderrichtlinien zu übernehmen sind. Soweit Abweichungen erforderlich sind, müssen diese begründet werden.

8 In-Kraft-Treten

In der Fachförderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft tritt und inwieweit vorherige Regelungen außer Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 40 Nein 23 Enthaltung 0

11 Ersatzneubau einer Zweifeld-Sporthalle am Gymnasium Plauen, Kantstraße 2 in 01187 Dresden

**V0161/19
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Ersatzneubau einer Zweifeld-Sporthalle am Gymnasium Plauen, Kantstraße 2 in 01187 Dresden“
2. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung des Vorhabens durch Veränderung der Einzahlungen, Auszahlungen und der Verpflichtungsermächtigungen zur Haushaltsplanung 2019/2020 inklusive Finanzplan gemäß Anlage 21 der Vorlage.
3. Die Maßnahme HI.4030094 Gym_Plauen_Ersatzneubau_Sporthalle wird in die Budgeteinheit B40_I_300 Bau und Ausstattung von Schulen eingeordnet.
4. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2021/2022 und der Finanzplanung sind ab 2022 anteilig und ab 2023 für die Sporthalle in Abänderung der bisherigen Veranschlagung jährlich Baunutzungskosten entsprechend Anlage 20 zur Vorlage sowie Abschreibungen entsprechend Anlage 22 der Vorlage zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 68 Nein 0 Enthaltung 0

12 Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße**V0264/20
beschließend****hier:****Satzungsbeschluss zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Geltungsdauer der als Satzung erlassenen Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße nach § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden**über die 1. Verlängerung der****Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes Nr. 3037
Dresden-Altstadt II Nr. 31,
Marschnerstraße/ Canalettostraße****Vom 4. Juni 2020**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 25. Juni 2019 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 494), zuletzt geändert am 2. Juli 2019 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 542, 548), in seiner Sitzung am 4. Juni 2020 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße beschlossen:

§ 1**Verlängerung der Geltungsdauer**

Der Stadtrat hat am 28. Juni 2018 beschlossen, für das Gebiet "Marschnerstraße/ Canalettostraße" einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/ Canalettostraße, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde am 28. Juni 2018 durch den Stadtrat die Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, welche am 30. August 2018 in Kraft getreten ist.

Diese wird um ein Jahr verlängert.

§ 2**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 68 Nein 0 Enthaltung 0

13 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe – Schulsozialarbeit Sportgymnasium Dresden

**A0068/20
beschließend**

Herr Stadtrat Kießling zeigt seine Befangenheit an. Er verlässt den Raum und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Herr Stadtrat Breuer bezieht sich auf den TOP 13 und bemerkt, dass Schulsozialarbeit ein wichtiges Element in der Bildung und Erziehung sei. Es sei die Aufgabe der Gesellschaft diese zu fördern und zu finanzieren. Die Verantwortung für Bildung falle in die Zuständigkeit der Länder. An Oberschulen und Förderschulen sei Schulsozialarbeit fest etabliert und wird vom Land gefördert. Jedoch sei dies an Gymnasien nicht der Fall. Als Kommune müsse man sich die Frage stellen, ob diese Aufgabe in Eigenverantwortung übernommen und finanziert werde. Sollte man dem konkreten Förderantrag eines Gymnasiums positiv bescheiden, hätte jedes andere Gymnasium den selben Anspruch. Dies bedarf jedoch einheitliche Grundsätze zur Förderung von Schulsozialarbeit. Des Weiteren weist er auf die derzeitige Haushaltssperre hin. Die AfD-Fraktion werde den Antrag aufgrund dessen derzeit nicht befürworten um das Problem nach Überwindung der Corona-Krise erneut anzugehen.

Herr Stadtrat Dietze weist auf die dringende Notwendigkeit von Schulsozialarbeit hin und wirbt um Zustimmung zum Antrag. Die Finanzierung stelle kein Problem dar.

Herr Stadtrat Pinkert führt aus, weshalb die AfD-Fraktion den Antrag zum TOP 14 nicht zustimmen könne und stützt sich auf die Aussagen von Herrn Stadtrat Breuer zum TOP 13.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses mit 46 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt als Träger für die Schulsozialarbeit am Sportgymnasium Dresden die Sportjugend Dresden im Stadtsportbund Dresden e. V. gemäß Anlage des Antrages.
2. Aufgrund der hauswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2020 ist die Freigabe der Mittel zur Umsetzung des Beschlusses durch den Stadtrat erforderlich. Der Jugendhil-

feausschuss beantragt beim Stadtrat die partielle Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre zur Freigabe der notwendigen Mittel.

3. Der Stadtrat beschließt die Förderung des Trägers für die Schulsozialarbeit am Sportgymnasium Dresden ab 15. August 2020 gemäß Anlage zum Antrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 46 Nein 15 Enthaltung 1

**14 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe-Schulsozialarbeit
Landesgymnasium für Musik**

**A0078/20
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses mit 46 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Konzepte gemäß Anlage 1 zum Antrag zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt als Träger für die Schulsozialarbeit am Landesgymnasium für Musik die Kulturleben UG (haftungsbeschränkt).
3. Aufgrund der hauswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2020 ist die Freigabe der Mittel zur Umsetzung des Beschlusses durch den Stadtrat erforderlich. Der Jugendhilfeausschuss beantragt beim Stadtrat die partielle Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre zur Freigabe der notwendigen Mittel.
4. Der Stadtrat beschließt die Förderung des Trägers für die Schulsozialarbeit am Landesgymnasium für Musik ab 15. August 2020 gemäß Anlage 2 zum Antrag.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 46 Nein 16 Enthaltung 0

Dirk Hilbert

Manuela Gertig
Gruppenleiterin Plenum

Ingo Flemming
Stadtrat

Dana Frohwieser
Stadträtin